

Rechenschaftsbericht
der Sozialdemokratischen Partei Österreichs
für das Jahr 2017
gem. § 5 PartG, BGBl I 56/2012

1. Berichtsteil I

**Bundesorganisation der SPÖ einschließlich
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	4.078.495,83
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	307.861,70
3. Fördermittel	8.188.124,12
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	144.306,31
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	2.002.494,49
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	28,56
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	18.779,29
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	208.367,57
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	2.857,14
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	3.421.972,23
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	421.104,34
	<u>18.794.391,58</u>

b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	6.058.122,66
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.800.863,79
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	8.670.398,39
4. Veranstaltungen	1.459.970,93
5. Fuhrpark	105.154,97
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	122.124,98
7. Mitgliedsbeiträge und Internationale Arbeit	47.275,19
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	124.917,33
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	2.389.743,81
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	187.398,63
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	521.600,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	473.095,04
	<u>21.960.665,72</u>
Saldo	-3.166.274,14

c) Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass aufgrund der in diesem Bericht vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen - die für das Jahr 2017 der SPÖ - Sozialdemokratischen Partei Österreichs - zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

d) Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG

Nationalratswahl am 15.10.2017

(Zeitraum zwischen Stichtag 25.7.2017 und Wahltag 15.10.2017)

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass die Aufwendungen der SPÖ für Wahlwerbungsausgaben im maßgeblichen Zeitraum (§ 4 Abs 1 PartG) vor der Nationalratswahl am 15.10.2017 den Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio um den Betrag von

383.429,95 €

überschritten haben.

2. Berichtsteil II

**Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der SPÖ einschließlich
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) NIEDERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	540.083,73
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	3.775.648,77
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	267.670,62
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	421.520,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	590.000,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	375.888,62
<i>davon interne Verrechnung</i>	<u>291.889,17</u>
	5.970.811,74

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	3.997.767,57
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	411.506,92
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.049.574,86
4. Veranstaltungen	241.282,14
5. Fuhrpark	122.834,89
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	69.669,85
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	122.359,98
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	45.884,77
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	140.000,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	38.270,62
	<u>6.239.151,60</u>
Saldo	-268.339,86

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen Waidhofen an der Ybbs am 29.1.2017
Gemeinderatswahlen Krems a.d. Donau am 15.10.2017

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 3.004.228,40

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 2.921.285,53

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 2.231.218,40

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 2.044.670,23

b) WIEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	894.271,74
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	9.041.285,10
4. Beiträge der der Jeweiligen Partel angehörenden Mandatäre und Funktionäre	1.049.114,27
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	533,13
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	4.366,40
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	876.000,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der Jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	459.573,20
	<u>12.325.143,84</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	5.481.794,99
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.083.681,60
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.909.110,91
4. Veranstaltungen	694.034,79
5. Fuhrpark	22.179,62
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	479.892,55
7. Mitgliedsbeiträge und Internationale Arbeit	506,90
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	83.446,34
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	247.500,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	8.348,99
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	236.098,52
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der Jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	212.172,38
	<u>10.458.767,59</u>

Saldo 1.866.376,25

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 6.755.573,55

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 7.216.455,29

iii. Sektionen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Sektionen

Einnahmen 663.532,44

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Sektionen

Ausgaben 676.395,13

b) STEIERMARK

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	425.145,83
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.626.400,55
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	251.224,55
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	750,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	496.621,07
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	143.201,34
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	427.755,48
<i>davon Interne Verrechnung</i>	<u>378.297,35</u>
	8.371.098,82

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	3.636.475,14
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	876.211,38
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	778.618,32
4. Veranstaltungen	34.144,99
5. Fuhrpark	12.853,15
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	2.899,90
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	170.170,17
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	882.557,26
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	135.935,11
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	865.225,70
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	858.184,41
<i>davon Interne Verrechnung</i>	<u>785.960,76</u>
	8.253.275,53
Saldo	117.823,29

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen in Graz am 5.2.2017

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Regionalorganisationen

Einnahmen 2.446.090,28

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Regionalorganisationen

Ausgaben 2.579.486,98

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 2.521.081,59

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 2.100.645,65

b) BURGENLAND

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	262.738,52
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.198.333,98
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	185.490,92
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	118.181,94
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	12.548,67
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	1.800,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	173.166,61
<i>davon Kostenersätze</i>	<u>102.787,11</u>
	1.952.260,64

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	990.919,94
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	177.508,63
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	513.185,45
4. Veranstaltungen	26.395,34
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	153.013,21
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	16.270,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	63.412,03
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	15.024,86
	<u>1.955.729,46</u>
Saldo	-3.468,82

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen Burgenland am 1.10.2017

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 597.140,26

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 556.469,11

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 1.344.831,90

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 1.477.523,83

b) TIROL

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	117.342,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.100.269,68
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	70.219,32
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	31.542,19
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	8,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	351.213,57
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreserträge gesondert auszuweisen sind	24.226,21
	<u>1.694.820,97</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	751.571,50
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	517.870,64
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	89.199,11
4. Veranstaltungen	35.906,45
5. Fuhrpark	22.792,47
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und Internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.361,20
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	59.706,59
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	13.375,32
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	26.682,92
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	277.517,77
<i>davon Interne Verrechnung</i>	30.033,20
<i>davon Aufwand für Bildungseinrichtungen (Renner-Institut)</i>	79.800,00
	<u>1.795.983,97</u>
Saldo	-101.163,00

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 364.924,15

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 358.278,94

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 127.969,82

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 75.175,01

b) VORARLBERG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	32.850,84
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	339.339,01
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	47.145,40
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	20.646,88
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	1.000,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	120.223,42
<i>davon Interne Verrechnung</i>	<u>102.590,88</u>
	561.205,55

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	162.365,74
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	105.058,51
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	87.832,87
4. Veranstaltungen	60.317,61
5. Fuhrpark	32.475,49
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	1.356,26
7. Mitgliedsbeiträge und Internationale Arbeit	553,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	3.887,59
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	845,18
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	1.468,54
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	5.184,23
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	11.876,75
	<u>473.221,77</u>
Saldo	87.983,78

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 0,00

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 0,00

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 100.456,19

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 37.835,80

b) SALZBURG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	161.654,97
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.283.309,20
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	244.275,32
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,48
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	83.638,11
	<u>1.772.878,08</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	993.556,67
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	363.646,50
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	539.418,35
4. Veranstaltungen	138.781,83
5. Fuhrpark	11.435,29
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	14.696,32
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	49.830,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	17.976,86
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	37.419,79
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	187.589,94
<i>davon interne Verrechnung</i>	<u>156.756,55</u>
	<u>2.354.351,55</u>
Saldo	-581.473,47

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 264.905,35

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 244.717,26

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 209.396,62

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 147.231,54

b) KÄRNTEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	274.763,51
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	2.392.098,56
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	105.476,73
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	7.240,74
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	24,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	85.843,84
	<u>2.865.447,38</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.300.026,89
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	464.645,42
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	364.181,96
4. Veranstaltungen	355.812,90
5. Fuhrpark	21.940,13
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und Internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	90.137,02
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	6.180,03
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	17.786,17
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	45.011,69
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	214.338,25
<i>davon Bezirksförderungen</i>	<u>109.141,77</u>
	<u>2.880.060,46</u>
Saldo	-14.613,08

ii. **Bezirksorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen**

Einnahmen 1.215.282,77

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen**

Ausgaben 1.166.563,64

iii. **Gemeindeorganisationen:**

1. **Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen**

Einnahmen 818.044,07

2. **Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen**

Ausgaben 613.059,38

b) OBERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	579.950,80
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	5.131.502,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	28.471,19
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	4.186,88
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	2.391,08
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteilätigkeit ergebende Erträge	9.026,94
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	35.128,50
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	253.728,01
<i>davon Vergütungen für BH-Arbeiten u. AN-Übernahme von BOs</i>	<u>250.225,01</u>
	6.044.385,40

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	2.453.341,40
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	374.752,09
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	489.797,30
4. Veranstaltungen	509.909,45
5. Fuhrpark	39.664,80
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	29.692,44
7. Mitgliedsbeiträge und Internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	19.613,14
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	2.350,64
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	1.169.615,58
<i>davon interne Verrechnung</i>	<u>980.749,43</u>
	5.088.736,84
Saldo	955.648,56

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 2.335.750,28

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 2.486.271,82

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 2.816.924,81

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 2.486.489,48

3. ANLAGEN

a) Liste der territorialen Gliederungen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind
(§ 5 Abs 1a PartG)

SPÖ Bundesorganisation

SPÖ Landesorganisation Burgenland

Bezirksorganisation

Eisenstadt

Ortsorganisation Breitenbrunn
Ortsorganisation Donnerskirchen
Ortsorganisation Eisenstadt
Ortsorganisation Grosshöflein
Ortsorganisation Hornstein
Ortsorganisation Klingenbach
Ortsorganisation Leithaprodersdorf
Ortsorganisation Loretto
Ortsorganisation Mörbisch/See
Ortsorganisation Müllendorf
Ortsorganisation Neufeld/Leitha
Ortsorganisation Oggau
Ortsorganisation Oslip
Ortsorganisation Purbach/See
Ortsorganisation Rust/See
Ortsorganisation St.Margarethen
Ortsorganisation Schützen/Geb.
Ortsorganisation Siegendorf
Ortsorganisation Steinbrunn
Ortsorganisation Stotzing
Ortsorganisation Trausdorf/Wulka
Ortsorganisation Wimpassing/Leitha
Ortsorganisation Wulkaprodersdorf
Ortsorganisation Zagersdorf
Ortsorganisation Zillingtal

Bezirksorganisation

Güssing

Ortsorganisation Bocksdorf
Ortsorganisation Burgauberg
Ortsorganisation Dt.Tschantschendorf
Ortsorganisation Eberau
Ortsorganisation Gaas
Ortsorganisation Gerersdorf
Ortsorganisation Grossmürbisch
Ortsorganisation Güssing
Ortsorganisation Güttenbach
Ortsorganisation Hackerberg
Ortsorganisation Hagensdorf
Ortsorganisation Heiligenbrunn
Ortsorganisation Heugraben
Ortsorganisation Inzenhof
Ortsorganisation Kukmirn
Ortsorganisation Limbach
Ortsorganisation Moschendorf
Ortsorganisation Neuberg I.Bgld.
Ortsorganisation Neudauberg
Ortsorganisation Neusiedl b.Güssing
Ortsorganisation Neustift b.Güssing
Ortsorganisation Bildeln
Ortsorganisation Olbendorf
Ortsorganisation Ollersdorf
Ortsorganisation Punitz
Ortsorganisation Rauchwart
Ortsorganisation Rehgraben
Ortsorganisation Reinersdorf
Ortsorganisation Rohr im Burgenland
Ortsorganisation St.Michael
Ortsorganisation Stegersbach

	Ortsorganisation	Stinatz
	Ortsorganisation	Strem
	Ortsorganisation	Sulz
	Ortsorganisation	Tschanlgraben
	Ortsorganisation	Tudersdorf
	Ortsorganisation	Wörterberg
	Ortsorganisation	Kleinmürbisch
Bezirksorganisation	Jennersdorf	
	Ortsorganisation	Bonisdorf
	Ortsorganisation	Deutsch Kaltenbrunn
	Ortsorganisation	Deutsch Minihof
	Ortsorganisation	Dobersdorf
	Ortsorganisation	Dolber
	Ortsorganisation	Eisenberg
	Ortsorganisation	Eltendorf
	Ortsorganisation	Grieselstein
	Ortsorganisation	Gritsch
	Ortsorganisation	Heiligenkreuz
	Ortsorganisation	Henndorf
	Ortsorganisation	Jennersdorf
	Ortsorganisation	Kalch
	Ortsorganisation	Königsdorf
	Ortsorganisation	Krobotek
	Ortsorganisation	Minihof-Liebau
	Ortsorganisation	Mogersdorf
	Ortsorganisation	Muehlgraben
	Ortsorganisation	Neuhaus/Klausenbach
	Ortsorganisation	Neumarkt/Raab
	Ortsorganisation	Oberdrosen
	Ortsorganisation	Poppendorf
	Ortsorganisation	Rax
	Ortsorganisation	Rohrbrunn
	Ortsorganisation	Rosendorf
	Ortsorganisation	Rudersdorf
	Ortsorganisation	St.Martin/Raab
	Ortsorganisation	Tauka
	Ortsorganisation	Wallendorf
	Ortsorganisation	Weichselbaum
	Ortsorganisation	Welten
	Ortsorganisation	Windisch Minihof
	Ortsorganisation	Zahling
Bezirksorganisation	Mattersburg	
	Ortsorganisation	Antau
	Ortsorganisation	Baumgarten
	Ortsorganisation	Drassburg
	Ortsorganisation	Forchtenstein
	Ortsorganisation	Hirm
	Ortsorganisation	Krensdorf
	Ortsorganisation	Loipersbach
	Ortsorganisation	Marz
	Ortsorganisation	Mattersburg
	Ortsorganisation	Neudörf/Leitha
	Ortsorganisation	Pöttelsdorf
	Ortsorganisation	Pöttsching
	Ortsorganisation	Rohrbach b.Mattersbg
	Ortsorganisation	Badsauerbrunn
	Ortsorganisation	Schattendorf
	Ortsorganisation	Sieggraben
	Ortsorganisation	Sigless
	Ortsorganisation	Stöttera
	Ortsorganisation	Wiesen
	Ortsorganisation	Zemendorf

Ortsorganisation	Oberrabnitz
Ortsorganisation	Pllgersdorf
Ortsorganisation	Piringsdorf
Ortsorganisation	Raiding
Ortsorganisation	Rattersdorf
Ortsorganisation	Ritzing
Ortsorganisation	Schwendgraben
Ortsorganisation	Steinbach i.Bgld.
Ortsorganisation	Steinberg/Rabnitz
Ortsorganisation	Stoob
Ortsorganisation	Strebersdorf
Ortsorganisation	Tschurndorf
Ortsorganisation	Unterfrauenhaid
Ortsorganisation	Unterloisdorf
Ortsorganisation	Unterpetersdorf
Ortsorganisation	Unterpullendorf
Ortsorganisation	Unterrabnitz
Ortsorganisation	Weingraben
Ortsorganisation	Weppersdorf
Bezirksorganisation	Oberwart
Ortsorganisation	Bernstein
Ortsorganisation	Allhau/Buchschachen
Ortsorganisation	Elsenberg/Pinka
Ortsorganisation	Grafenschachen
Ortsorganisation	Grosspetersdorf
Ortsorganisation	Guenseck
Ortsorganisation	Hannersdorf
Ortsorganisation	Jabing
Ortsorganisation	Kemetten
Ortsorganisation	Kitzladen
Ortsorganisation	Kleinpetersdorf
Ortsorganisation	Kohfidisch
Ortsorganisation	Kroisegg
Ortsorganisation	Litzelsdorf
Ortsorganisation	Loipersdorf
Ortsorganisation	Marlasdorf
Ortsorganisation	Marktneuhodls
Ortsorganisation	Miedlingsdorf
Ortsorganisation	Mischendorf
Ortsorganisation	Neuhaus i.D.W.
Ortsorganisation	Neustift/Lafnitz
Ortsorganisation	Oberdorf/Bgld.
Ortsorganisation	Oberwart
Ortsorganisation	Pinkafeld
Ortsorganisation	Rechnitz
Ortsorganisation	Redlschlag
Ortsorganisation	Rettenbach
Ortsorganisation	Riedlingsdorf
Ortsorganisation	Rotenturm/Pinka
Ortsorganisation	Schandorf
Ortsorganisation	Siget/W.
Ortsorganisation	Stadtschlaining
Ortsorganisation	Stuben
Ortsorganisation	Unterwart
Ortsorganisation	Welgersdorf
Ortsorganisation	Wiesfleck
Ortsorganisation	Wolfau
Ortsorganisation	Badtatzmannsdorf
Ortsorganisation	Eisenzicken
Ortsorganisation	Hochart
Ortsorganisation	Oberkohlstätten
Ortsorganisation	Harmisch

	Ortsorganisation	Welden
SPÖ Landesorganisation Kärnten		
Bezirksorganisation	Feldkirchen	
	Ortsorganisation	Ebenereichenau
	Sektion	Feldkirchen, Sekt. 1
	Sektion	Feldkirchen, Sekt. 3
	Sektion	Feldkirchen, Sekt. 4
	Sektion	Feldkirchen, Sekt. 5
	Gemeindeorganisation	Glanegg
	Sektion	Feldkirchen, Sekt. 6
	Gemeindeorganisation	Gnesau
	Gemeindeorganisation	Himmelberg
	Sektion	Feldkirchen, Sekt. 7
	Gemeindeorganisation	Osslach
	Ortsorganisation	Patergassen
	Gemeindeorganisation	St. Urban
	Gemeindeorganisation	Albeck/Sirnitz
	Gemeindeorganisation	Steindorf am Ossiacher See
	Gemeindeorganisation	Steuerberg
	Stadtorganisation	Feldkirchen, Stadtorg.
	Gemeindeorganisation	Reichenau, Gemeindeorg.
Bezirksorganisation	Hermagor	
	Gemeindeorganisation	Dellach/Gailtal
	Ortsorganisation	Egg
	Ortsorganisation	Görtschach
	Ortsorganisation	Grafendorf
	Ortsorganisation	Hermagor
	Ortsorganisation	Kirchbach
	Gemeindeorganisation	Kötschach-Mauthen
	Ortsorganisation	Mellweg
	Ortsorganisation	Mitschig
	Ortsorganisation	Rattendorf
	Ortsorganisation	Tröpolach
	Ortsorganisation	St. Lorenzen/Gitschtal
	Gemeindeorganisation	Lesachtal
	Gemeindeorganisation	St. Stefan/Gailtal
	Ortsorganisation	Weissbriach
	Gemeindeorganisation	Gitschtal, Gemeindeorg.
	Gemeindeorganisation	Kirchbach, Gemeindeorg.
	Stadtorganisation	Hermagor, Stadtorg.
Bezirksorganisation	Klagenfurt Land	
	Gemeindeorganisation	Ebenthal, Gemeindeorg.
	Sektion	Ebenthal, Sektion 1
	Sektion	Ebenthal, Sektion 2
	Sektion	Ebenthal, Sektion 3
	Sektion	Ebenthal, Sektion 4
	Sektion	Ebenthal, Sektion 5
	Gemeindeorganisation	Feistritz im Rosental, Gemeindeorg.
	Sektion	Feistritz/Ros. Sekt. 1
	Sektion	Feistritz/Ros. Sekt. 2
	Stadtorganisation	Ferlach, Stadtorg.
	Sektion	Ferlach, Sektion 1
	Sektion	Ferlach, Sektion 2
	Sektion	Ferlach, Sektion 3
	Sektion	Ferlach, Sektion 4
	Sektion	Ferlach, Sektion 5
	Sektion	Ferlach, Sektion 6
	Sektion	Ferlach, Sektion 7
	Gemeindeorganisation	Grafenstein
	Gemeindeorganisation	Keutschach
	Gemeindeorganisation	Köttmannsdorf
	Gemeindeorganisation	Krumpendorf

	Gemeindeorganisation	Ludmannsdorf
	Gemeindeorganisation	Magdalensberg
	Gemeindeorganisation	Maria Rain
	Gemeindeorganisation	Maria Saal
	Gemeindeorganisation	Maria Wörth
	Gemeindeorganisation	Moosburg
	Gemeindeorganisation	Pörtschach/See
	Gemeindeorganisation	Poggersdorf
	Gemeindeorganisation	St.Margareten/Ros.
	Gemeindeorganisation	Schiefling
	Gemeindeorganisation	Techelsberg
	Gemeindeorganisation	Zell
Bezirksorganisation	Klagenfurt Stadt	
	Sektion	Klagenfurt Sekt.01
	Sektion	Klagenfurt Sekt.02
	Sektion	Klagenfurt Sekt.03
	Sektion	Klagenfurt Sekt.04
	Sektion	Klagenfurt Sekt.05
	Sektion	Klagenfurt Sekt.06
	Sektion	Klagenfurt Sekt.07
	Sektion	Klagenfurt Sekt.08
	Sektion	Klagenfurt Sekt.09
	Sektion	Klagenfurt Sekt.10
	Sektion	Klagenfurt Sekt.11
	Sektion	Klagenfurt Sekt.12
Bezirksorganisation	St. Veit a.d. Glan	
	Gemeindeorganisation	Althofen
	Gemeindeorganisation	Bruockl
	Gemeindeorganisation	Deutsch Griffen
	Gemeindeorganisation	Eberstein
	Ortsorganisation	Friesach
	Gemeindeorganisation	Glödnitz
	Gemeindeorganisation	Gurk
	Gemeindeorganisation	Guttaring
	Gemeindeorganisation	Hüttenberg
	Gemeindeorganisation	Kappel/Krappfeld
	Gemeindeorganisation	Klein St. Paul
	Gemeindeorganisation	Frauenstein
	Gemeindeorganisation	Llebenfels
	Gemeindeorganisation	Metnitz
	Gemeindeorganisation	Möbling/Meiselding
	Gemeindeorganisation	Micheldorf
	Gemeindeorganisation	St.Georgen/L.
	Ortsorganisation	St.Salvator
	Gemeindeorganisation	Strassburg
	Gemeindeorganisation	Weitensfeld
	Stadtorganisation	St.Veit (Stadtorganisation)
	Stadtorganisation	Friesach, Stadtorg.
Bezirksorganisation	Spittal a.d. Drau	
	Gemeindeorganisation	Baldramsdorf
	Gemeindeorganisation	Berg/Drautal
	Gemeindeorganisation	Dellach/Drautal
	Gemeindeorganisation	Großkirchheim/Döllach/Mölltal
	Gemeindeorganisation	Krems
	Gemeindeorganisation	Flattach
	Gemeindeorganisation	Gmünd/Kärnten
	Gemeindeorganisation	Greifenburg
	Gemeindeorganisation	Helligenblut
	Gemeindeorganisation	Irschen
	Gemeindeorganisation	Kleblach-Lind
	Gemeindeorganisation	Badkleinkirchheim
	Gemeindeorganisation	Reißeck

	Gemeindeorganisation	Lendorf
	Gemeindeorganisation	Mallnitz
	Gemeindeorganisation	Malta
	Gemeindeorganisation	Millstatt
	Sektion	Molzbiel
	Gemeindeorganisation	Lurnfeld
	Gemeindeorganisation	Mörtschach
	Gemeindeorganisation	Mühldorf/Mölltal
	Gemeindeorganisation	Oberdrauburg
	Gemeindeorganisation	Obervellach
	Gemeindeorganisation	Radenthein
	Gemeindeorganisation	Rangersdorf
	Gemeindeorganisation	Rennweg
	Gemeindeorganisation	Sachsenburg
	Sektion	St.Peter-Edling
	Gemeindeorganisation	Seeboden
	Stadtorganisation	Spittal/Drau, Stadtorg.
	Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 1
	Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 2
	Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 3
	Gemeindeorganisation	Stall
	Gemeindeorganisation	Steinfeld i.Drautal
	Gemeindeorganisation	Weißensee/Techendorf
	Gemeindeorganisation	Trebesing
	Gemeindeorganisation	Winklern i.Mölltal
Bezirksorganisation	Villach	
	Gemeindeorganisation	.Afriz
	Ortsorganisation	Arnoldstein Mitte
	Gemeindeorganisation	Arriach
	Ortsorganisation	Augsdorf/Velden
	Gemeindeorganisation	Bad Bleiberg/Kreuth
	Ortsorganisation	Felstritz/Drau
	Ortsorganisation	Seltschach
	Gemeindeorganisation	Feld am See
	Sektion	Neufellach-Oberdörfer
	Gemeindeorganisation	Ferndorf
	Ortsorganisation	Fürnitz
	Gemeindeorganisation	Fresach
	Gemeindeorganisation	Hohenthurn
	Ortsorganisation	Kreuzen
	Ortsorganisation	Köstenberg
	Sektion	Landskron-Zauchen/St. Andrä
	Ortsorganisation	Latschach
	Ortsorganisation	Ledenitzen
	Ortsorganisation	Lind ob Velden
	Ortsorganisation	Finkenstein
	Sektion	Marla Gail
	Ortsorganisation	Gödersdorf
	Gemeindeorganisation	Nötsch i.Gailtal
	Ortsorganisation	Paternion
	Sektion	Rennstein
	Ortsorganisation	Riegersdorf
	Gemeindeorganisation	Rosegg
	Gemeindeorganisation	St.Jakob i.Rosental
	Sektion	St.Leonhard
	Sektion	St.Magdalen
	Sektion	Faakersee
	Gemeindeorganisation	Stockenboi
	Ortsorganisation	Thörl-Maglern
	Gemeindeorganisation	Treffen
	Stadtorganisation	Villach-Stadtorg.
	Sektion	Sektion Villach Innenstadt

	Sektion	V.-Nord,Sektion 3
	Sektion	V.-Lind,Sektion 4
	Sektion	Villach Sonnenhof
	Sektion	Villach - Manhattan
	Sektion	V.Perau,Sektion 9
	Sektion	Völkendorf/St. Johann
	Sektion	V.-St.Martin,Sekt. 14
	Sektion	Villach - Auen
	Sektion	Judendorf/Mölttschach
	Sektion	V.-Schütt,Sekt. 18
	Gemeindeorganisation	Weissenstein
	Gemeindeorganisation	Wernberg
	Sektion	Fellach
	Ortsorganisation	Feffernitz
	Gemeindeorganisation	Feistritz/Gall
	Gemeindeorganisation	Arnoldstein, Gemeindeorg.
	Gemeindeorganisation	Finkenstein, Gemeindeorg.
	Gemeindeorganisation	Paternion, Gemeindeorg.
	Gemeindeorganisation	Velden, Gemeindeorg.
Bezirksorganisation	Völkermarkt	BO Völkermarkt
	Gemeindeorganisation	Bleiburg
	Gemeindeorganisation	Diex
	Ortsorganisation	Eberndorf
	Ortsorganisation	Mittlern
	Gemeindeorganisation	Eisenkappel
	Gemeindeorganisation	Feistritz
	Gemeindeorganisation	Gallizien
	Gemeindeorganisation	Globasnitz
	Gemeindeorganisation	Griffen
	Ortsorganisation	Haimburg
	Ortsorganisation	Kühnsdorf
	Gemeindeorganisation	Neuhaus
	Gemeindeorganisation	Ruden
	Gemeindeorganisation	St.Kanzian
	Ortsorganisation	St.Peter/Wallersberg
	Gemeindeorganisation	Sittersdorf
	Ortsorganisation	Talnach
	Sektion	Völkermarkt Sektion 1
	Sektion	Völkermarkt Sektion 2
	Ortsorganisation	Waisenberg
	Gemeindeorganisation	Eberndorf, Gemeindeorg.
	Stadtorganisation	Völkermarkt, Stadtorg.
Bezirksorganisation	Wolfsberg	
	Stadtorganisation	Bad St. Leonhard
	Sektion	Eitweg-Gemmersdorf
	Sektion	Redingmitte2
	Sektion	Jakling
	Sektion	Ettendorf
	Sektion	Fischering
	Gemeindeorganisation	Frantschach
	Sektion	Granitztal
	Sektion	Lavamünd
	Sektion	Maria Rojach
	Gemeindeorganisation	Preitenegg
	Gemeindeorganisation	Reichenfels
	Sektion	St.Andrä/Lavanttal
	Gemeindeorganisation	St.Georgen/Lavanttal
	Sektion	St.Marein
	Sektion	St.Margarethen
	Sektion	St.Michael
	Sektion	St.Paul
	Sektion	St. Stefan Ort/Land

Sektion	St. Johann
Sektion	Schönweg
Sektion	Wolfsberg-Stadt/Schwemmratten
Sektion	Wolfsberg-Gries
Sektion	Wolfsbg./Reding-Süd
Sektion	Priel
Sektion	Reding
Sektion	Wolfsberg-Schleifen
Sektion	Wolfsberg-St.Jakob
Sektion	Wolfsberg-Ritzing-Auen-Prebl
Stadtorganisation	Wolfsberg, Stadtorg.
Gemeindeorganisation	Lavamünd, Gemeindeorg.
Stadtorganisation	St. Andrä im Lav., Stadtorg.
Gemeindeorganisation	St. Paul im Lav., Gemeindeorg.

SPÖ Landesorganisation Niederösterreich

Bezirksorganisation

Amstetten	
Ortsorganisation	Stadt Amstetten
Ortsorganisation	Amstetten-Süd
Ortsorganisation	Amstetten-Südost
Ortsorganisation	Ardaggermarkt
Ortsorganisation	Aschbach
Ortsorganisation	Behamberg
Ortsorganisation	Biberbach
Ortsorganisation	Ennsdorf
Ortsorganisation	Ernsthofen
Ortsorganisation	Ertl
Ortsorganisation	Euratsfeld
Ortsorganisation	Ferschnitz
Ortsorganisation	Haag
Ortsorganisation	Halderhofen
Ortsorganisation	Hollensteln
Ortsorganisation	Kematen
Ortsorganisation	Allhartsberg
Ortsorganisation	Mauer-Oehling
Ortsorganisation	Amstetten-Greinsfurth
Ortsorganisation	Neuhofen
Ortsorganisation	Neustadtl
Ortsorganisation	Oed-Amstetten
Ortsorganisation	Opponitz
Ortsorganisation	St.Georgen-Reith
Ortsorganisation	St.Georgen/Ybbs
Ortsorganisation	St.Pantaleon
Ortsorganisation	St.Peter/Au
Sektion	St.Valentin,Sekt. 1
Sektion	St.Valentin,Sekt. 2
Sektion	St. Valentin, Langenhart
Sektion	St.Valentin,Sekt. 5
Ortsorganisation	Seitenstetten
Ortsorganisation	Sonntagbg.-Böhlerw.
Ortsorganisation	Sonntagbg.-Bruckbach
Ortsorganisation	Sonntagberg-Rosenau
Ortsorganisation	Strengberg
Ortsorganisation	Ulmerfeld-Hausmening
Ortsorganisation	Viehdorf
Ortsorganisation	Waldhofen/Y.-Stadt
Ortsorganisation	Wallsee
Ortsorganisation	Weistrach
Ortsorganisation	Winklarn
Ortsorganisation	Ybbsitz
Ortsorganisation	Zellern
Ortsorganisation	Amstetten-Südwest
Ortsorganisation	Amstetten-Mitte

	Ortsorganisation	Wolfsbach
Bezirksorganisation	Baden	
	Ortsorganisation	Alland-Hellstätte
	Ortsorganisation	Altenmarkt
	Ortsorganisation	Baden
	Ortsorganisation	Bad Vöslau-Gainfarn
	Ortsorganisation	Berndorf
	Ortsorganisation	Blumau
	Ortsorganisation	Deutsch Brodersdorf
	Ortsorganisation	Ebreichsdorf
	Ortsorganisation	Enzesfeld
	Ortsorganisation	Günselsdorf
	Ortsorganisation	Helligenkreuz
	Ortsorganisation	Hernstein
	Ortsorganisation	Hirtenberg
	Ortsorganisation	Klausen-Leopoldsdorf
	Ortsorganisation	Kottingbrunn
	Ortsorganisation	Landegg
	Ortsorganisation	Leobersdorf
	Ortsorganisation	Mitterndorf
	Ortsorganisation	Neuhaus
	Ortsorganisation	Oberwaltersdorf
	Ortsorganisation	Pfaffstätten
	Ortsorganisation	Pottendorf
	Ortsorganisation	Pottenstein
	Ortsorganisation	Reisenberg
	Ortsorganisation	St.Veit/Triesting
	Ortsorganisation	Schönau/Triesting
	Ortsorganisation	Siegersdorf
	Ortsorganisation	Sooss
	Ortsorganisation	Tattendorf
	Ortsorganisation	Teesdorf
	Ortsorganisation	Tralsk.-Möllersdorf
	Ortsorganisation	Trumau
	Ortsorganisation	Wampersdorf
	Ortsorganisation	Welgelsdorf
	Ortsorganisation	Weissenbach/Triestg.
Bezirksorganisation	Bruck a.d. Leitha	
	Ortsorganisation	Au/Lgb.
	Ortsorganisation	B.Deutsch Altenburg
	Ortsorganisation	Berg
	Ortsorganisation	Bruck/Lth a.
	Ortsorganisation	Göttlesbrunn-Arbes.
	Ortsorganisation	Götzendorf/Lth.
	Ortsorganisation	Hainburg/D.
	Ortsorganisation	Haslau-Maria Ellend
	Ortsorganisation	Höflein
	Ortsorganisation	Hof am Leithaberge
	Ortsorganisation	Hundsheim
	Ortsorganisation	Mannersdorf/Lgb.
	Ortsorganisation	Petronell
	Ortsorganisation	Rohrau
	Ortsorganisation	Scharndorf
	Ortsorganisation	Sommerein
	Ortsorganisation	Trautmannsdorf
	Ortsorganisation	Wasenbruck
	Ortsorganisation	Wolfsthal
	Ortsorganisation	Prellenkirchen
	Ortsorganisation	Enzersdorf/F.-Margarethen/M.
Bezirksorganisation	Gänserndorf	
	Ortsorganisation	Angern/March
	Ortsorganisation	Auersthal

Ortsorganisation	Bad-Pirawarth
Ortsorganisation	Breitensee
Ortsorganisation	Deutsch Wagram
Ortsorganisation	Drösing
Ortsorganisation	Dürnkrut
Ortsorganisation	Ebenthal
Ortsorganisation	Eckartsau
Ortsorganisation	Engelhartstetten
Ortsorganisation	Fuchsenbigl-Haringsee
Ortsorganisation	Gänserndorf
Ortsorganisation	Gross-Enzersdorf
Ortsorganisation	Gross-Schweinbarth
Ortsorganisation	Hauskirchen-Prinzendorf
Ortsorganisation	Hohenau/March
Ortsorganisation	Hohenruppersdorf
Ortsorganisation	Jedenspeigen/Sierndorf
Ortsorganisation	Lasse
Ortsorganisation	Leopoldsdorf-Breitstetten
Ortsorganisation	Loidesthal
Ortsorganisation	Mannersdorf/March
Ortsorganisation	Marchegg
Ortsorganisation	Markgrafneusiedl
Ortsorganisation	Matzen
Ortsorganisation	Mühlleiten
Ortsorganisation	Maustrenk
Ortsorganisation	Neusiedl/Zaya
Ortsorganisation	Niederabsdorf
Ortsorganisation	Oberhausen
Ortsorganisation	Obersiebenbrunn
Ortsorganisation	Oberweiden-Zwerndorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Orth/Donau
Ortsorganisation	Palterndorf-Dobermannsdorf
Ortsorganisation	Probstdorf
Ortsorganisation	Prottes
Ortsorganisation	Raasdorf
Ortsorganisation	Raggendorf
Ortsorganisation	Ringelsdorf
Ortsorganisation	Rutzendorf
Ortsorganisation	Schönkirchen-Reyersdorf
Ortsorganisation	Spannberg
Ortsorganisation	Stillfried
Ortsorganisation	Strasshof
Ortsorganisation	Sulz i. Weinviertel
Ortsorganisation	Untersiebenbrunn
Ortsorganisation	Velm-Götzendorf
Ortsorganisation	Weikendorf
Ortsorganisation	Wittau
Ortsorganisation	Zistersdorf
Ortsorganisation	Neu-Oberhausen
Ortsorganisation	Andlersdorf
Ortsorganisation	Franzensdorf
Ortsorganisation	Schönau/Donau
Bezirksorganisation	Gmünd
Ortsorganisation	Altmanns
Ortsorganisation	Altnagelberg
Ortsorganisation	Amaliendorf
Ortsorganisation	Brand
Ortsorganisation	Eggern
Ortsorganisation	Elbenstein
Ortsorganisation	Eisgarn
Ortsorganisation	Finsternau

	Sektion	Gmünd
	Ortsorganisation	Gr.Dietmanns
	Ortsorganisation	Badgrosspertholz
	Ortsorganisation	St.Martin
	Ortsorganisation	Haugschlag
	Ortsorganisation	Heldenreichstein
	Ortsorganisation	Hirschbach
	Ortsorganisation	Hirschenwies
	Ortsorganisation	Hoheneich
	Ortsorganisation	Reingers
	Ortsorganisation	Waldenstein
	Ortsorganisation	Kirchbergamwalde
	Ortsorganisation	Kottinghörmanns
	Ortsorganisation	Langeegg
	Ortsorganisation	Langschwarza
	Ortsorganisation	Litschau
	Ortsorganisation	Neunagelberg
	Ortsorganisation	Niederschrems
	Ortsorganisation	Pürbach
	Ortsorganisation	Schrems
	Ortsorganisation	Steinbach
	Ortsorganisation	Thaures
	Ortsorganisation	Weitra
	Ortsorganisation	Groß Schönau
Bezirksorganisation	Hollabrunn	
	Ortsorganisation	Alberndorf
	Ortsorganisation	Heldenberg
	Ortsorganisation	Göllersdorf
	Ortsorganisation	Guntersdorf
	Ortsorganisation	Hadres
	Ortsorganisation	Hardegg
	Ortsorganisation	Haugsdorf
	Ortsorganisation	Hohenwarth
	Ortsorganisation	Hollabrunn
	Ortsorganisation	Limberg
	Ortsorganisation	Mailberg
	Ortsorganisation	Malssau
	Ortsorganisation	Grabern
	Ortsorganisation	Pernersdorf
	Ortsorganisation	Platt
	Ortsorganisation	Pulkau
	Ortsorganisation	Ravelsbach
	Ortsorganisation	Retz
	Ortsorganisation	Schrattenthal
	Ortsorganisation	Seefeld-Kadolz
	Ortsorganisation	Sitzendorf/Schmida
	Ortsorganisation	Retzbach
	Ortsorganisation	Wullersdorf
	Ortsorganisation	Zellerndorf
	Ortsorganisation	Ziersdorf
	Ortsorganisation	Nappersdorf-Kammersdorf
Bezirksorganisation	Horn	
	Ortsorganisation	Altenburg
	Ortsorganisation	Burgschleinitz-K.
	Ortsorganisation	Drosendf.-Zissersdf.
	Ortsorganisation	Eggenburg
	Ortsorganisation	Gars/Kamp
	Ortsorganisation	Geras
	Ortsorganisation	Horn
	Ortsorganisation	Irnfritz
	Ortsorganisation	Langau
	Ortsorganisation	Meiseldorf

	Ortsorganisation	Pernegg
	Ortsorganisation	Röschitz
	Ortsorganisation	Rosenburg-Mold
	Ortsorganisation	Sigmundsherberg
	Ortsorganisation	Straning-Grafenberg
	Ortsorganisation	Weitersfeld
	Ortsorganisation	Brunn an der Wild
	Ortsorganisation	Röhrenbach
Bezirksorganisation	Klosterneuburg	
Bezirksorganisation	Stadtparteiorganisation	Klosterneuburg
	Korneuburg	
	Ortsorganisation	Bisamberg
	Ortsorganisation	Enzersfeld
	Ortsorganisation	Ernstbrunn
	Ortsorganisation	Grossrussbach
	Ortsorganisation	Hagenbrunn
	Ortsorganisation	Harmannsdorf
	Ortsorganisation	Hausleiten
	Ortsorganisation	Korneuburg
	Ortsorganisation	Langenzersdorf
	Ortsorganisation	Leitzersdorf
	Ortsorganisation	Leobendorf
	Ortsorganisation	Niederfellabrunn
	Ortsorganisation	Oberrohrbach
	Ortsorganisation	Russbach
	Ortsorganisation	Sierndorf
	Ortsorganisation	Spillern
	Ortsorganisation	Stetteldorf
	Ortsorganisation	Stetten
	Ortsorganisation	Stockerau
	Ortsorganisation	Tresdorf
	Ortsorganisation	Grossmugl
	Stadtorganisation	Gerasdorf Stadtorg.
	Ortsorganisation	Gerasdorf
Bezirksorganisation	Krems	
	Ortsorganisation	Aggsbach-Markt
	Ortsorganisation	Albrechtsberg
	Ortsorganisation	Bergern
	Ortsorganisation	Dürnstein
	Ortsorganisation	Dross
	Ortsorganisation	Grafenegg
	Ortsorganisation	Furth/Göttweig
	Ortsorganisation	Gedersdorf
	Ortsorganisation	Gföhl
	Ortsorganisation	Hadersdorf
	Ortsorganisation	Imbach
	Ortsorganisation	Jaidhof
	Ortsorganisation	Krems-Mitterau
	Ortsorganisation	Krems-Altstadt
	Ortsorganisation	Krems-Egelsee
	Ortsorganisation	Krems-Gneixendorf
	Ortsorganisation	Krems-Hollenburg
	Ortsorganisation	Krems-Lerchenfeld
	Ortsorganisation	Krems-Rehberg
	Ortsorganisation	Krems-Stein
	Ortsorganisation	Krumau
	Ortsorganisation	Langenlois
	Ortsorganisation	Lengenfeld
	Ortsorganisation	Lichtenau
	Ortsorganisation	Maria Laach
	Ortsorganisation	Mautern
	Ortsorganisation	Melsling

	Ortsorganisation	Mühldorf
	Ortsorganisation	Paudorf
	Ortsorganisation	Rastenfeld
	Ortsorganisation	Rohrendorf
	Ortsorganisation	Rossatz-Arnsdorf
	Ortsorganisation	St.Leonhard/Hornerw.
	Ortsorganisation	Schönbergamkamp
	Ortsorganisation	Senftenberg
	Ortsorganisation	Spitz/Donau
	Ortsorganisation	Strass
	Ortsorganisation	Stratzing
	Ortsorganisation	Weinzlerl
	Ortsorganisation	Weissenkirchen
Bezirksorganisation	Lilienfeld	
	Ortsorganisation	Annaberg
	Ortsorganisation	Eschenau
	Ortsorganisation	Hainfeld
	Ortsorganisation	Hohenberg
	Ortsorganisation	Kaumberg
	Ortsorganisation	Kleinzell
	Ortsorganisation	Lahnsattel
	Ortsorganisation	Lilienfeld
	Ortsorganisation	Mitterbach
	Ortsorganisation	Rainfeld
	Ortsorganisation	Ramsau b.Hainfeld
	Ortsorganisation	Rohrbach
	Ortsorganisation	St.Aegydamneuwalde
	Ortsorganisation	St.Veit/Gölsen
	Ortsorganisation	Traisen
	Ortsorganisation	Türnitz
Bezirksorganisation	Melk	
	Ortsorganisation	Aggsbach-Dorf
	Ortsorganisation	Bischofstetten
	Ortsorganisation	Blindenmarkt
	Ortsorganisation	Dorfstetten
	Ortsorganisation	Dunkelsteinerwald
	Ortsorganisation	Emmersdorf
	Ortsorganisation	Erlauf
	Ortsorganisation	Gölling
	Ortsorganisation	Persenbeug-Gottsdorf
	Ortsorganisation	Hofamptriel
	Ortsorganisation	Kilb
	Ortsorganisation	Kleinpöchlarn
	Ortsorganisation	Krummnussbaum
	Ortsorganisation	Leiben
	Ortsorganisation	Loosdorf
	Ortsorganisation	Mank
	Ortsorganisation	Marbach
	Ortsorganisation	Marla Taferl
	Ortsorganisation	Matzleinsdorf
	Ortsorganisation	Melk
	Ortsorganisation	Neumarkt
	Ortsorganisation	Nöchling
	Ortsorganisation	Ostrong
	Ortsorganisation	Petzenkirchen
	Ortsorganisation	Pöchlarn
	Ortsorganisation	Pöggstall
	Ortsorganisation	Raxendorf
	Ortsorganisation	St.Leonhardamforst
	Ortsorganisation	St.Martin/Ybbsfelde
	Ortsorganisation	St.Oswald
	Ortsorganisation	Säusenstein

	Ortsorganisation	Schollach
	Ortsorganisation	Hürm
	Ortsorganisation	Welten
	Ortsorganisation	Ybbs
	Ortsorganisation	Yspertal
Bezirksorganisation	Mistelbach	
	Ortsorganisation	Asparn
	Ortsorganisation	Bockfließ
	Ortsorganisation	Ebendorf
	Ortsorganisation	Gaweinstal
	Ortsorganisation	Grossebersdorf
	Ortsorganisation	Grossengersdorf
	Ortsorganisation	Grosskrut
	Ortsorganisation	Guttenbrunn
	Ortsorganisation	Herrnbaumgarten
	Ortsorganisation	Hochleithen
	Ortsorganisation	Kettlasbrunn
	Ortsorganisation	Kottingneusiedl
	Ortsorganisation	Kreuttal
	Ortsorganisation	Kreuzstetten
	Ortsorganisation	Laa/Thaya
	Ortsorganisation	Ladendorf
	Ortsorganisation	Loosdorf
	Ortsorganisation	Mistelbach
	Ortsorganisation	Münichsthal
	Ortsorganisation	Neudorf
	Ortsorganisation	Niederleis
	Ortsorganisation	Obersdorf
	Ortsorganisation	Pflichtsdorf
	Ortsorganisation	Poysdorf
	Ortsorganisation	Riedenthal
	Ortsorganisation	Schleinbach
	Ortsorganisation	Staatz
	Ortsorganisation	Steinebrunn
	Ortsorganisation	Stronsdorf
	Ortsorganisation	Ulrichskirchen
	Ortsorganisation	Unterstinkenbrunn
	Ortsorganisation	Wildendürnbach
	Ortsorganisation	Wilfersdorf
	Ortsorganisation	Wolkersdorf
	Ortsorganisation	Wulzeshofen
	Ortsorganisation	Zwingendorf
	Ortsorganisation	Schrattenberg
	Ortsorganisation	Altlichtenwarth
	Ortsorganisation	Bernhardsthal
	Ortsorganisation	Hausbrunn
	Ortsorganisation	Katzelsdorf
	Ortsorganisation	Rabensburg
	Ortsorganisation	Reinthal
Bezirksorganisation	Mödling	
	Ortsorganisation	Achau
	Ortsorganisation	Biedermannsdorf
	Ortsorganisation	Breitenfurt
	Ortsorganisation	Brunn/Geb.
	Ortsorganisation	Gaaden
	Ortsorganisation	Giesshuebl
	Ortsorganisation	Gumpoldskirchen
	Ortsorganisation	Guntramsdorf
	Ortsorganisation	Hennersdorf
	Ortsorganisation	Hinterbrühl
	Ortsorganisation	Kaltenleutgeben
	Ortsorganisation	Laabimwalde

	Ortsorganisation	Laxenburg
	Ortsorganisation	Marla Enzersdorf
	Ortsorganisation	Mödling
	Ortsorganisation	Münchendorf
	Ortsorganisation	Perchtoldsdorf
	Ortsorganisation	Vösendorf
	Ortsorganisation	Wienerwald
	Ortsorganisation	Wiener Neudorf
Bezirksorganisation	Neunkirchen	
	Ortsorganisation	Aspang
	Ortsorganisation	Breitenau
	Ortsorganisation	Breitenstein
	Ortsorganisation	Buchbach
	Ortsorganisation	Enzenreith
	Ortsorganisation	Felstritz
	Ortsorganisation	Gloggnitz
	Ortsorganisation	Priggwitz
	Ortsorganisation	Grafenbach
	Ortsorganisation	Grimmenstein
	Ortsorganisation	Grünbach
	Ortsorganisation	Höflein
	Ortsorganisation	Payerbach-Reichenau
	Ortsorganisation	Kirchberg/Wechsel
	Ortsorganisation	Mönichkirchen
	Ortsorganisation	Natschbach-Loipersb.
	Ortsorganisation	Neunkirchen
	Ortsorganisation	Neunkirchen-Mollram
	Ortsorganisation	Neunk.-Peisching
	Ortsorganisation	Altendorf
	Ortsorganisation	Pitten
	Ortsorganisation	Pottschach
	Ortsorganisation	Puchberg/Schneeberg
	Ortsorganisation	Raglitz
	Ortsorganisation	Schottwien
	Ortsorganisation	Schwarzau/Steinfeld
	Ortsorganisation	Schwarzau/Geb.
	Ortsorganisation	Seebenstein
	Ortsorganisation	Semmering
	Ortsorganisation	St. Egyden/Stf.
	Ortsorganisation	Ternitz
	Ortsorganisation	Ternitz-Flatz
	Ortsorganisation	Ternitz-Sieding
	Ortsorganisation	Warth
	Ortsorganisation	Wartmannstetten
	Ortsorganisation	Willendorf
	Ortsorganisation	Wimpassing
	Ortsorganisation	Würflach
	Ortsorganisation	Zöbern
	Ortsorganisation	Otterthal
	Ortsorganisation	Trattenbach
	Ortsorganisation	Raach
	Ortsorganisation	Vöstenhof-Bürg
Bezirksorganisation	St. Pölten	
	Ortsorganisation	Altlenzbach
	Ortsorganisation	Asperhofen
	Ortsorganisation	Böheimkirchen
	Ortsorganisation	Brand-Laaben
	Ortsorganisation	Eichgraben
	Ortsorganisation	Frankenfels
	Ortsorganisation	Gemeinlebarn
	Ortsorganisation	Grünau
	Ortsorganisation	Hafnerbach

Ortsorganisation	Haunoldstein
Ortsorganisation	Herzogenburg
Ortsorganisation	Inzersdorf-Getzersdorf
Ortsorganisation	Kapelln
Ortsorganisation	Karlstetten
Ortsorganisation	Kasten
Ortsorganisation	Kirchberg/Pielach
Ortsorganisation	Kirchstetten
Ortsorganisation	Loich
Ortsorganisation	Maria Anzbach
Ortsorganisation	Markersdorf/Pielach
Ortsorganisation	Michelbach
Ortsorganisation	Neldling
Ortsorganisation	Neulengb.-Tausendbl.
Ortsorganisation	Neustift-Innermanz.
Ortsorganisation	Nussdorf/Traisen
Ortsorganisation	Ober-Grafendorf
Ortsorganisation	Obritzberg
Ortsorganisation	Pyhra
Ortsorganisation	Prinzersdorf
Ortsorganisation	Rabenstein
Ortsorganisation	St.Andrä/Traisen
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Stössing
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 01
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 02
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 03
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 04
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 05
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 06
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 09
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 10
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 12
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 13
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 14
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 15
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 16
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 17
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 18
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 19
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 20
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 21
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22a
Ortsorganisation	BZ-ÖBBHWU.Ww
Ortsorganisation	BZ-NÖGKK
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Statzendorf
Ortsorganisation	Traismauer
Ortsorganisation	Weinburg
Ortsorganisation	Weissenkirchen
Ortsorganisation	Wölbling
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08b
Ortsorganisation	Wagram/Traisen
Ortsorganisation	Wilhelmsburg

	Ortsorganisation	Gablitz
	Ortsorganisation	Mauerbach
	Ortsorganisation	Pressbaum
	Stadtorganisation	Purkersdorf
	Ortsorganisation	Tullnerbach
	Ortsorganisation	Wolfsgraben
Bezirksorganisation	Schelbbs	
	Ortsorganisation	Göstling/Ybbs
	Ortsorganisation	Gresten
	Ortsorganisation	Gaming
	Ortsorganisation	Lunz am See
	Ortsorganisation	Oberndorf a.d.Melk
	Ortsorganisation	Puchenstuben
	Ortsorganisation	Purgstall a.d.Erlauf
	Ortsorganisation	Randegg
	Ortsorganisation	St.Anton-Neubruck
	Ortsorganisation	Schelbbs
	Ortsorganisation	Stelnakirchen
	Ortsorganisation	Wang
	Ortsorganisation	Wieselburg-Stadt
	Ortsorganisation	Wieselburg-Land
	Ortsorganisation	Wolfpassing
Bezirksorganisation	Schwechat	
	Ortsorganisation	Ebergassing
	Ortsorganisation	Fischamend
	Ortsorganisation	Gramatneusiedl
	Ortsorganisation	Himberg
	Sektion	Kledering
	Ortsorganisation	Kleinneusiedl
	Ortsorganisation	Lanzendorf
	Ortsorganisation	Leopoldsdorf b.Wien
	Sektion	Mannswörth
	Ortsorganisation	Maria Lanzendorf
	Ortsorganisation	Moosbrunn
	Ortsorganisation	Pellendorf
	Sektion	Rannersdorf
	Ortsorganisation	Rauchenwarth
	Ortsorganisation	Schwadorf
	Stadtorganisation	Schwechat
	Sektion	Schwechat Sekt. 1
	Sektion	Schwechat Sekt. 2
	Sektion	Schwechat Sekt. 3
	Sektion	Schwechat Sekt. 4
	Ortsorganisation	Velm
	Ortsorganisation	Zwölfaxing
Bezirksorganisation	Tulln	
	Ortsorganisation	Absdorf
	Ortsorganisation	Abstetten
	Ortsorganisation	Atzenbrugg
	Ortsorganisation	Felsamwagram
	Ortsorganisation	Grafenwörth
	Ortsorganisation	Greifensteln-Altenb.
	Ortsorganisation	Grossriedenthal
	Ortsorganisation	Grosswelkersdorf
	Ortsorganisation	Hintersdorf
	Ortsorganisation	Judenau-Baumgarten
	Ortsorganisation	Kirchberg/Wagram
	Ortsorganisation	Königsbrunn
	Ortsorganisation	Königstetten
	Ortsorganisation	Langenlebar
	Ortsorganisation	Langenrohr
	Ortsorganisation	Michelhausen

	Ortsorganisation	Muckendorf
	Ortsorganisation	Neualgen
	Ortsorganisation	Ollern
	Ortsorganisation	Rappoltenkirchen
	Ortsorganisation	St.Andrä-Wördern
	Ortsorganisation	Sieghartskirchen
	Ortsorganisation	Sitzenberg
	Ortsorganisation	Tulbing
	Ortsorganisation	Tulln
	Ortsorganisation	Würmla
	Ortsorganisation	Zeiselmauer
	Ortsorganisation	Zwentendorf
Bezirksorganisation	Waldhofen a.d. Thaya	
	Ortsorganisation	Dietmanns
	Ortsorganisation	Dobersberg
	Ortsorganisation	Gastern
	Ortsorganisation	Grosssiegharts
	Ortsorganisation	Karlstein/Thaya
	Ortsorganisation	Kautzen
	Ortsorganisation	Ludweis
	Ortsorganisation	Raabs/Thaya
	Ortsorganisation	Thaya
	Ortsorganisation	Vitis
	Ortsorganisation	Waldhofen/Thaya
	Ortsorganisation	Waldkirchen
	Ortsorganisation	Windigsteig
Bezirksorganisation	Wr. Neustadt	
	Ortsorganisation	Fischau-Brunn
	Ortsorganisation	Badschönau
	Ortsorganisation	Bromberg
	Ortsorganisation	Ebenfurth
	Ortsorganisation	Eggendorf
	Ortsorganisation	Erlach
	Ortsorganisation	Felixdorf
	Ortsorganisation	Gutenstein
	Ortsorganisation	Marla-Theresia-Sdlg.
	Ortsorganisation	Hochneukir.-Gschaidd
	Ortsorganisation	Hochwolkersdorf
	Ortsorganisation	Hollenthon
	Ortsorganisation	Katzelsdorf
	Ortsorganisation	Kirchschlag
	Ortsorganisation	Krumbach
	Ortsorganisation	Lanzenkirchen
	Ortsorganisation	Lichtenwörth
	Ortsorganisation	Matzendorf
	Ortsorganisation	Miesenbach
	Ortsorganisation	Muggendorf
	Ortsorganisation	Ortmann
	Ortsorganisation	Pernitz
	Ortsorganisation	Plestring
	Ortsorganisation	Rohr
	Ortsorganisation	Schwarzenbach
	Ortsorganisation	Sollenau
	Ortsorganisation	Hohe Wand
	Ortsorganisation	Theresienfeld
	Ortsorganisation	Waldegg
	Ortsorganisation	Walpersbach
	Ortsorganisation	Weikersdorf/Steinfeld.
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 01/03
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 02
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 04
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 05

	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 06
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 07
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 09/17
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 10
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 12
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 13
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 14
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 15
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 16
	Ortsorganisation	Wiesmath
	Ortsorganisation	Winzendorf-Muthmannsdorf
	Ortsorganisation	Wöllersdorf-Steinabrückl-Feuerwerksanstalt
	Ortsorganisation	Zillingdorfmarkt
	Ortsorganisation	Zillingdorfwerk
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 11/18
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 19
	Ortsorganisation	Lichtenegg
	Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 20
Bezirksorganisation	Zwettl	
	Ortsorganisation	Allentsteig
	Ortsorganisation	Arbesbach
	Ortsorganisation	Bärnkopf
	Ortsorganisation	Echsenbach
	Ortsorganisation	Göpfritz/Wild
	Ortsorganisation	Grafenschlag
	Ortsorganisation	Gr.Gerungs
	Ortsorganisation	Gr.Göttfritz
	Ortsorganisation	Gutenbrunn
	Ortsorganisation	Kirchschlag
	Ortsorganisation	Kottes
	Ortsorganisation	Langschlag
	Ortsorganisation	Martinsberg
	Ortsorganisation	Ottenschlag
	Ortsorganisation	Pölla
	Ortsorganisation	Rapottenstein
	Ortsorganisation	Sallingberg
	Ortsorganisation	Schönbach
	Ortsorganisation	Schwarzenau
	Ortsorganisation	Schweiggers
	Ortsorganisation	Traunstein
	Ortsorganisation	Waldhausen
	Ortsorganisation	Zwettl
	Ortsorganisation	Kirchberg/Wild
SPÖ Landesorganisation Oberösterreich		
Bezirksorganisation	Braunau	
	Ortsorganisation	Altheim
	Ortsorganisation	Aspach
	Ortsorganisation	Auerbach
	Ortsorganisation	Braunau-Laab
	Ortsorganisation	Braunau-N.Heim
	Ortsorganisation	Braunau-Ost
	Ortsorganisation	Braunau-Ransh.Ort
	Ortsorganisation	Braunau-Ransh.Wk
	Ortsorganisation	Braunau-Stadt
	Ortsorganisation	Braunau-Süd
	Ortsorganisation	Burgkirchen
	Ortsorganisation	Eggelsberg
	Ortsorganisation	Feldkirchen
	Ortsorganisation	Geretsberg
	Ortsorganisation	Gilgenberg
	Ortsorganisation	Haigermoos
	Ortsorganisation	Handenberg

Ortsorganisation	Hochburg-Ach
Ortsorganisation	Höhhart
Ortsorganisation	Jeging
Ortsorganisation	Lochen
Ortsorganisation	Marla Schmolln
Ortsorganisation	Mattighofen
Ortsorganisation	Mauerkirchen
Ortsorganisation	Minig
Ortsorganisation	Moosbach
Ortsorganisation	Moosdorf-Hackenbuch
Ortsorganisation	Munderfing
Ortsorganisation	Neukirchen/Enknach
Ortsorganisation	Ostermiething
Ortsorganisation	Palting
Ortsorganisation	Perwang
Ortsorganisation	Pfaffstätt
Ortsorganisation	Pischelsdorf
Ortsorganisation	Polling
Ortsorganisation	Roszbach
Ortsorganisation	St.Johann/W.
Ortsorganisation	St.Pantaleon
Ortsorganisation	St.Peter/Hart
Ortsorganisation	St.Velt/ I.
Ortsorganisation	Schalchen
Ortsorganisation	Schwand
Ortsorganisation	Tarsdorf
Ortsorganisation	Überackern
Ortsorganisation	Uttendorf-Helpfau
Ortsorganisation	Weng
Ortsorganisation	Lengau
Ortsorganisation	Braunau-Stadtorganisation
Bezirksorganisation	Freistadt
Ortsorganisation	Freistadt
Ortsorganisation	Grünbach
Ortsorganisation	Gutau
Ortsorganisation	Hagenberg
Ortsorganisation	Kefermarkt
Ortsorganisation	Königswiesen
Ortsorganisation	Lasberg
Ortsorganisation	Leopoldschlag
Ortsorganisation	Liebenau
Ortsorganisation	Neumarkt
Ortsorganisation	Pierbach
Ortsorganisation	Pregarten
Ortsorganisation	Rainbach
Ortsorganisation	Sandl
Ortsorganisation	St.Leonhard
Ortsorganisation	St.Oswald
Ortsorganisation	Schönau
Ortsorganisation	Tragwein
Ortsorganisation	Unterweissenbach
Ortsorganisation	Unterweikersdorf
Ortsorganisation	Waldburg
Ortsorganisation	Wartberg
Ortsorganisation	Weikersfelden
Ortsorganisation	Windhaag
Ortsorganisation	Bad Zell
Ortsorganisation	Hirschbach
Bezirksorganisation	Gmunden
Ortsorganisation	Altmünster
Ortsorganisation	Bad Goisern
Ortsorganisation	Bad Ischl

	Ortsorganisation	Ebensee
	Ortsorganisation	Gmunden
	Ortsorganisation	Gosau
	Ortsorganisation	Grünau
	Ortsorganisation	Gschwandt
	Ortsorganisation	Hallstatt
	Ortsorganisation	Kirchham
	Ortsorganisation	Laakirchen/Steyrerm.
	Ortsorganisation	Obertraun
	Ortsorganisation	Ohlsdorf
	Ortsorganisation	Pinsdorf
	Ortsorganisation	Roitham
	Ortsorganisation	St.Konrad
	Ortsorganisation	St.Wolfgang
	Ortsorganisation	Scharnsteln
	Ortsorganisation	Traunkirchen
	Ortsorganisation	Vorchdorf
Bezirksorganisation	Grieskirchen	
	Ortsorganisation	Alstersheim
	Ortsorganisation	Alkoven
	Ortsorganisation	Aschach/Donau
	Ortsorganisation	Bad Schallerbach
	Ortsorganisation	Eferding
	Ortsorganisation	Fraham
	Ortsorganisation	Gallspach
	Ortsorganisation	Gaspoltshofen
	Ortsorganisation	Geboltskirchen
	Ortsorganisation	Grieskirchen
	Ortsorganisation	Haag/Hausruck
	Ortsorganisation	Halbach/Donau
	Ortsorganisation	Hartkirchen
	Ortsorganisation	Hinzenbach
	Ortsorganisation	Hofkirchen/Tr.
	Ortsorganisation	Kematen/Innbach
	Ortsorganisation	Meggenhofen
	Ortsorganisation	Michaelnbach
	Ortsorganisation	Natternbach
	Ortsorganisation	Neukirchen/Wald
	Ortsorganisation	Neumarkt/Hausruck
	Ortsorganisation	Peuerbach
	Ortsorganisation	Pollham
	Ortsorganisation	Pram
	Ortsorganisation	Prambachkirchen
	Ortsorganisation	Pupping
	Ortsorganisation	Rottenbach
	Ortsorganisation	St.Agatha
	Ortsorganisation	St.Marienkirchen
	Ortsorganisation	Scharten
	Ortsorganisation	Schlüsselberg
	Ortsorganisation	Stroheim
	Ortsorganisation	Taufkirchen/Tr.
	Ortsorganisation	Walzenkirchen
	Ortsorganisation	Wallern/Tr.
	Ortsorganisation	Weibern
	Ortsorganisation	Kallham
	Ortsorganisation	Pötting
	Ortsorganisation	Tollet
	Ortsorganisation	St.Georgen
Bezirksorganisation	Kirchdorf a.d. Krems	
	Ortsorganisation	Edlbach
	Ortsorganisation	Grünburg
	Ortsorganisation	Hinterstoder

	Ortsorganisation	Inzersdorf
	Ortsorganisation	Kirchdorf/Krems
	Ortsorganisation	Kremsmünster
	Ortsorganisation	Klaus
	Ortsorganisation	Micheldorf
	Ortsorganisation	Molln
	Ortsorganisation	Nussbach
	Ortsorganisation	Oberschlierbach
	Ortsorganisation	Pettenbach
	Ortsorganisation	Ried/Tr.
	Ortsorganisation	Rosenau/Hengstpass
	Ortsorganisation	Roßleithen
	Ortsorganisation	St.Pankraz
	Ortsorganisation	Schlierbach
	Ortsorganisation	Spital/Pyhrn
	Ortsorganisation	Steinbach/Ziehbögen
	Ortsorganisation	Steinbach/Steyr
	Ortsorganisation	Vorderstoder
	Ortsorganisation	Wartberg/Krems
	Ortsorganisation	Windischgarsten
Bezirksorganisation	Linz Land	
	Ortsorganisation	Allhaming
	Ortsorganisation	Ansfelden
	Ortsorganisation	Asten
	Ortsorganisation	Doppl-Hart(Leonding)
	Ortsorganisation	Eggendorf
	Ortsorganisation	Enns
	Ortsorganisation	Hargelsberg
	Ortsorganisation	Hofkirchen
	Ortsorganisation	Hörsching
	Ortsorganisation	Holzheim-Zaubertal
	Ortsorganisation	Kematen/Krems
	Ortsorganisation	Kirchberg-Thening
	Ortsorganisation	Kronstorf
	Sektion	Leonding(Sektion)
	Ortsorganisation	Marktst.Florian
	Ortsorganisation	Neuhofen/Krems
	Ortsorganisation	Niederneukirchen
	Ortsorganisation	Ofterling
	Ortsorganisation	Pasching
	Ortsorganisation	Piberbach
	Ortsorganisation	Pucking
	Ortsorganisation	St.Martn
	Ortsorganisation	St.Martin(Traun)
	Ortsorganisation	Traun
	Ortsorganisation	Traun-Dionysen
	Ortsorganisation	Traun-Oedt
	Ortsorganisation	Wilhering
	Ortsorganisation	Traun Stadtpartei
	Ortsorganisation	Leonding Stadtpartei
Bezirksorganisation	Linz Stadt	
	Ortsorganisation	Innenstadt-Mitte
	Ortsorganisation	Bulgarplatz
	Ortsorganisation	Bindermichl
	Ortsorganisation	Granum humanum-BBRZ Gruppe
	Ortsorganisation	Dornach-Auhof
	Ortsorganisation	Ebelsberg
	Ortsorganisation	Franckviertel
	Ortsorganisation	Froschberg
	Ortsorganisation	Innenstadt-Ost-Schiffswerft
	Ortsorganisation	Gebietskrankenkasse
	Ortsorganisation	Pichling

	Ortsorganisation	Urfahr-Mitte
	Ortsorganisation	Hellham-Harbach
	Ortsorganisation	Urfahr-Nord
	Ortsorganisation	Keferfeld-Oed
	Ortsorganisation	Kleinmünchen-Schörghub
	Ortsorganisation	Neue Heimat
	Ortsorganisation	Innenstadt-Süd
	Ortsorganisation	Pensionsversicherung
	Ortsorganisation	Spallerhof
	Ortsorganisation	Steg-St. Magdalena
	Ortsorganisation	Chemie-Linz
	Ortsorganisation	Voest-Alpine
	Ortsorganisation	Auwiesen
Bezirksorganisation	Perg	
	Ortsorganisation	Allerheiligen
	Ortsorganisation	Arbing
	Ortsorganisation	Badkreuzen
	Ortsorganisation	Baumgartenberg
	Ortsorganisation	Dimbach
	Ortsorganisation	Gloxwald
	Ortsorganisation	Grein
	Ortsorganisation	Katsdorf
	Ortsorganisation	Klam
	Ortsorganisation	Langensteln
	Ortsorganisation	Luftenberg
	Ortsorganisation	Mauthausen
	Ortsorganisation	Mitterkirchen
	Ortsorganisation	Münzbach
	Ortsorganisation	Naarn
	Ortsorganisation	Pabneukirchen
	Ortsorganisation	Perg
	Ortsorganisation	Rechberg
	Ortsorganisation	Ried l.D.Riedmark
	Ortsorganisation	St.Georgen/Gusen
	Ortsorganisation	St.Georgen a.Wald
	Ortsorganisation	St.Nikola
	Ortsorganisation	Saxen
	Ortsorganisation	Schwertberg
	Ortsorganisation	Waldhausen
	Ortsorganisation	Windhaag
	Ortsorganisation	St.Thomas/Blasenst.
Bezirksorganisation	Ried im Innkreis	
	Ortsorganisation	Antlesenhofen
	Ortsorganisation	Aurolzmünster
	Ortsorganisation	Eberschwang
	Ortsorganisation	Eitzing
	Ortsorganisation	Gellersberg
	Ortsorganisation	Gelnberg
	Ortsorganisation	Gurten
	Ortsorganisation	Hohenzell
	Ortsorganisation	Kirchheim
	Ortsorganisation	Lambrechtchen
	Ortsorganisation	Lohnsburg
	Ortsorganisation	Mehrnbach
	Ortsorganisation	Mettmach
	Ortsorganisation	Mühlheim/Inn
	Ortsorganisation	Neuhofen/Innkr.
	Ortsorganisation	Obernberg/Inn
	Ortsorganisation	Ort/Innkr.
	Ortsorganisation	Pramet
	Ortsorganisation	Pattigham
	Ortsorganisation	Reichersberg

	Ortsorganisation	Ried/Innkreis
	Ortsorganisation	St.Martin/Innkr.
	Ortsorganisation	Senftenbach
	Ortsorganisation	Talskirchen
	Ortsorganisation	Schildorn
	Ortsorganisation	Tumeltsham
	Ortsorganisation	Utzenaich
	Ortsorganisation	Waldzell
	Ortsorganisation	Weilbach
	Ortsorganisation	Wippenham
Bezirksorganisation	Rohrbach	
	Ortsorganisation	Aigen/M.
	Ortsorganisation	Altenfelden
	Ortsorganisation	Arnreit
	Ortsorganisation	Haslach
	Ortsorganisation	Hofkirchen/M.
	Ortsorganisation	Julbach
	Ortsorganisation	Kirchberg
	Ortsorganisation	Klaffer
	Ortsorganisation	Kleinzell
	Ortsorganisation	Kollerschlag
	Ortsorganisation	Lichtenau/M.
	Ortsorganisation	Lembach
	Ortsorganisation	Neufelden
	Ortsorganisation	Niederwaldkirchen
	Ortsorganisation	Oberkappel
	Ortsorganisation	Oepping
	Ortsorganisation	Peilstein
	Ortsorganisation	Pfarrkirchen/M.
	Ortsorganisation	Neustift
	Ortsorganisation	Rohrbach
	Ortsorganisation	St.Johann/Wimberg
	Ortsorganisation	St.Martin/M.
	Ortsorganisation	St.Stefan/W.
	Ortsorganisation	St.Veit/M.
	Ortsorganisation	Schönegg
	Ortsorganisation	Schwarzenberg
	Ortsorganisation	Ulrichsberg
	Ortsorganisation	Niederkappel
	Ortsorganisation	Helfenberg
	Ortsorganisation	Nebelberg
	Ortsorganisation	Putzleinsdorf
	Ortsorganisation	Sarleinsbach
	Ortsorganisation	St.Peter/Wimberg
	Ortsorganisation	Ahorn
	Ortsorganisation	Auberg
	Ortsorganisation	St. Oswald
Bezirksorganisation	Schärding	
	Ortsorganisation	Andorf
	Ortsorganisation	Brunnenthal
	Ortsorganisation	Diersbach
	Ortsorganisation	Dorf an der Pram
	Ortsorganisation	Esternberg
	Ortsorganisation	Eggerding
	Ortsorganisation	Engelhartszell
	Ortsorganisation	Enzenkirchen
	Ortsorganisation	Schardenberg
	Ortsorganisation	Freinberg
	Ortsorganisation	Kopfling
	Ortsorganisation	Münzkirchen
	Ortsorganisation	Raab
	Ortsorganisation	Rainbach/Schärding

	Ortsorganisation	Riedau
	Ortsorganisation	St.Aegidi
	Ortsorganisation	St.Florian/Inn
	Ortsorganisation	St.Marienkirchen
	Ortsorganisation	St.Willibald
	Ortsorganisation	Schärding
	Ortsorganisation	Sigharting
	Ortsorganisation	Suben
	Ortsorganisation	Taufkirchen/Pram
	Ortsorganisation	Waldkirchen
	Ortsorganisation	Wernstein
	Ortsorganisation	Zell/Pram
	Ortsorganisation	Altschwendt
Bezirksorganisation	Steyr	
	Ortsorganisation	Aschach
	Ortsorganisation	Adlwang
	Ortsorganisation	Bad Hall
	Ortsorganisation	Behamberg
	Ortsorganisation	Dietach
	Ortsorganisation	Gafenz
	Ortsorganisation	Garsten
	Ortsorganisation	Grossraming
	Ortsorganisation	Gründberg
	Ortsorganisation	Laussa
	Ortsorganisation	Letten
	Ortsorganisation	Losenstein
	Ortsorganisation	Maria Neustift
	Ortsorganisation	Sierninghofen-Neuz.
	Ortsorganisation	Pfarrkirchen
	Ortsorganisation	Pichlern
	Ortsorganisation	Reichraming
	Ortsorganisation	Rohr
	Ortsorganisation	St.Ulrich
	Ortsorganisation	Schiedlberg
	Ortsorganisation	Sierning
	Ortsorganisation	Innenstadt
	Ortsorganisation	Schlüsselhof
	Ortsorganisation	Alchet
	Ortsorganisation	Christkindl
	Ortsorganisation	Wehrgraben
	Ortsorganisation	Neuschönau
	Ortsorganisation	Ennsleite I
	Ortsorganisation	Münichholz I
	Ortsorganisation	Münichholz II
	Ortsorganisation	Gleink
	Ortsorganisation	Tabor I
	Ortsorganisation	ZF
	Ortsorganisation	SKF
	Ortsorganisation	Gründbergsiedlung
	Ortsorganisation	Münichholz III
	Ortsorganisation	Münichholz IV
	Ortsorganisation	Ennsleite II
	Ortsorganisation	Tabor II
	Ortsorganisation	Ennsleite III
	Ortsorganisation	Ternberg
	Ortsorganisation	Waldneukirchen
	Ortsorganisation	Weyer
	Ortsorganisation	Wolfern
	Ortsorganisation	Steyr-Resthof
	Ortsorganisation	MAN Steyr AG
	Ortsorganisation	STV Zentrum
	Ortsorganisation	STV Steyr-West

	Ortsorganisation	STV Steyr-Nord
	Ortsorganisation	STV Ennsleite
	Ortsorganisation	STV Mönichholz
	Ortsorganisation	Ortspartei Sierning
Bezirksorganisation	Urfahr-Umgebung	
	Ortsorganisation	Alberndorf
	Ortsorganisation	Altenberg
	Ortsorganisation	Bad Leonfelden
	Ortsorganisation	Eidenberg
	Ortsorganisation	Engerwitzdorf
	Ortsorganisation	Feldkirchen
	Ortsorganisation	Gallneukirchen
	Ortsorganisation	Goldwörth
	Ortsorganisation	Gramastetten
	Ortsorganisation	Hellmonsödt
	Ortsorganisation	Herzogsdorf
	Ortsorganisation	Kirchschlag
	Ortsorganisation	Lichtenberg
	Ortsorganisation	Oberneukirchen
	Ortsorganisation	Ottensheim
	Ortsorganisation	Puchenu
	Ortsorganisation	Reichenau
	Ortsorganisation	Reichenthal
	Ortsorganisation	St.Gotthard
	Ortsorganisation	Schenkenfelden
	Ortsorganisation	Steyregg
	Ortsorganisation	Vorderweissenbach
	Ortsorganisation	Walding
	Ortsorganisation	Zwettl
	Ortsorganisation	Sonnberg
Bezirksorganisation	Vöcklabruck	
	Ortsorganisation	Ampflwang
	Ortsorganisation	Attersee
	Ortsorganisation	Attnang
	Ortsorganisation	Aurach
	Ortsorganisation	Desselbrunn
	Ortsorganisation	Fornach
	Ortsorganisation	Frankenburg
	Ortsorganisation	Frankenmarkt
	Ortsorganisation	Gampern
	Ortsorganisation	Lenzing
	Ortsorganisation	Mondsee
	Ortsorganisation	Neukirchen/V.
	Ortsorganisation	Oberhofen
	Ortsorganisation	Ottang a.H.
	Ortsorganisation	Pilsbach
	Ortsorganisation	Pöndorf
	Ortsorganisation	Puchkirchen
	Ortsorganisation	Regau
	Ortsorganisation	Rüstorf
	Ortsorganisation	St.Georgen i.A.
	Ortsorganisation	Schlätt
	Ortsorganisation	Schörfling
	Ortsorganisation	Schwanenstadt
	Ortsorganisation	Seewalchen
	Ortsorganisation	Steinbach
	Ortsorganisation	Timelkam
	Ortsorganisation	Ungenach
	Ortsorganisation	Unterach a.A.
	Ortsorganisation	Vöcklabruck
	Ortsorganisation	Vöcklamarkt
	Ortsorganisation	Weyregg

	Ortsorganisation	Wolfsegg
	Ortsorganisation	Zell a.Pettenfirst
	Ortsorganisation	Oberndorf
	Ortsorganisation	Redlham
	Ortsorganisation	Nussdorf/A.
	Ortsorganisation	Zell am Moos
	Ortsorganisation	Niederthalheim
	Ortsorganisation	Pfaffing
	Ortsorganisation	Straß im Attergau
Bezirksorganisation	Wels	
	Ortsorganisation	Bachmanning
	Ortsorganisation	Buchkirchen
	Ortsorganisation	Edt b.Lambach
	Ortsorganisation	Fischlham
	Ortsorganisation	Gunskirchen
	Ortsorganisation	Holzhausen
	Ortsorganisation	Krenglbach
	Ortsorganisation	Lambach
	Ortsorganisation	Marchtrenk
	Ortsorganisation	Neukirchen b.L.
	Ortsorganisation	Offenhausen
	Ortsorganisation	Pennewang
	Ortsorganisation	Pfchl b.Wels
	Ortsorganisation	Sattledt
	Ortsorganisation	Schleissheim
	Ortsorganisation	Sipbachzell
	Ortsorganisation	Stadl- Paura
	Ortsorganisation	Steinerkirchen
	Ortsorganisation	Steinhaus
	Ortsorganisation	Thalheim b.Wels
	Ortsorganisation	Weisskirchen
	Ortsorganisation	Wels1
	Ortsorganisation	Wels2
	Ortsorganisation	Wels3
	Ortsorganisation	Wels4
	Ortsorganisation	Wels-Lichtenegg
	Ortsorganisation	Wels-Pernau
	Ortsorganisation	Wels-Puchberg
	Ortsorganisation	Bad Wimsbach/Neydh.
	Ortsorganisation	Eberstanzell
	Ortsorganisation	Aichkirchen
	Ortsorganisation	Wels-Gartenstadt/Wimpassing
	Ortsorganisation	Wels Stadtpartei
SPÖ Landesorganisation Salzburg		
Bezirksorganisation	Flachgau	
	Ortsorganisation	Anif-Niederalm
	Ortsorganisation	Anthering
	Ortsorganisation	Bergheim b.Salzburg
	Ortsorganisation	Berndorf b.Salzburg
	Ortsorganisation	Bürmoos
	Ortsorganisation	Dorfbeuern
	Ortsorganisation	Ebenau
	Ortsorganisation	Elixhausen
	Ortsorganisation	Elsbethen
	Ortsorganisation	Eugendorf
	Ortsorganisation	Faistenau
	Ortsorganisation	Fuschl am See
	Ortsorganisation	Göming
	Ortsorganisation	Grödig
	Ortsorganisation	Grossgmain
	Ortsorganisation	Hallwang
	Ortsorganisation	Henndorf a.Wallersee

	Ortsorganisation	Hintersee
	Ortsorganisation	Hof b.Salzburg
	Ortsorganisation	Köstendorf
	Ortsorganisation	Koppl
	Ortsorganisation	Lamprechtshausen
	Ortsorganisation	Mattsee
	Ortsorganisation	Neumarkt a.Wallersee
	Ortsorganisation	Nussdorf a.Haunsberg
	Ortsorganisation	Oberndorf b.Salzburg
	Ortsorganisation	Obertrum am See
	Ortsorganisation	Plainfeld
	Ortsorganisation	St.Georgen b.Salzburg
	Ortsorganisation	St.Gilgen
	Ortsorganisation	Schleedorf
	Ortsorganisation	Seeham
	Ortsorganisation	Seekirchen
	Ortsorganisation	Strasswalchen
	Ortsorganisation	Strobl
	Ortsorganisation	Thalgau
	Ortsorganisation	Wals-Slezenhelm
Bezirksorganisation	Lungau	
	Ortsorganisation	Mariapfarr
	Ortsorganisation	Mauterndorf
	Ortsorganisation	Muhr
	Ortsorganisation	Ramingstein
	Ortsorganisation	St.Andrä i.Lungau
	Ortsorganisation	St.Margarethen/Lung.
	Ortsorganisation	St.Michael i.Lungau
	Ortsorganisation	Tamsweg
	Ortsorganisation	Tweng
	Ortsorganisation	Unternberg
	Ortsorganisation	Weissprach
	Ortsorganisation	Zederhaus
	Ortsorganisation	Lessach
	Ortsorganisation	Görlach
Bezirksorganisation	Pinzgau (Zell am See)	
	Ortsorganisation	Bramberg a.Wildkogel
	Ortsorganisation	Bruck/Glocknerstr.
	Ortsorganisation	Dienten
	Ortsorganisation	Fusch/Glocknerstr.
	Ortsorganisation	Hollersbach/Pinzgau
	Ortsorganisation	Kaprun
	Ortsorganisation	Krimml
	Ortsorganisation	Lend
	Ortsorganisation	Leogang
	Ortsorganisation	Lofer
	Ortsorganisation	Maishofen
	Ortsorganisation	Maria Alm/Stein.Meer
	Ortsorganisation	Mittersill
	Ortsorganisation	Neukirchen/Grossven.
	Ortsorganisation	Niedersill
	Ortsorganisation	Plesendorf
	Ortsorganisation	Rauris
	Ortsorganisation	Saalbach
	Ortsorganisation	Saalfelden
	Ortsorganisation	Stuhlfelden
	Ortsorganisation	St.Martin b.Lofer
	Ortsorganisation	Taxenbach
	Ortsorganisation	Unken
	Ortsorganisation	Uttendorf i.Pinzgau
	Ortsorganisation	Viehhofen i.Pinzgau
	Ortsorganisation	Wald i.Pinzgau

	Ortsorganisation	Weissbach b.Lofer
	Ortsorganisation	Zell am See
Bezirksorganisation	Pongau	
	Ortsorganisation	Altenmarkt i.Pongau
	Ortsorganisation	Badgastein
	Ortsorganisation	Bischofshofen Sektion 1.
	Ortsorganisation	Dorfgastein
	Ortsorganisation	Eben i.Pongau
	Ortsorganisation	Filzmoos
	Ortsorganisation	Flachau
	Ortsorganisation	Forstau
	Ortsorganisation	Goldegg i.Pongau
	Ortsorganisation	Grossarl
	Ortsorganisation	Badhofgastein
	Ortsorganisation	Hüttau
	Ortsorganisation	Hüttschlag
	Ortsorganisation	Kleinarl
	Ortsorganisation	Mühlbach/Hochkönig
	Ortsorganisation	Pfarrwerfen
	Ortsorganisation	Radstadt
	Ortsorganisation	St.Johann i.Pongau
	Ortsorganisation	St.Martin/Tennengeb.
	Ortsorganisation	St.Velt i.Pongau
	Ortsorganisation	Schwarzach i.Pongau
	Ortsorganisation	Wagrain
	Ortsorganisation	Werfen
	Ortsorganisation	Untertauern
	Ortsorganisation	Bischofshofen/Gemeindeausschuss
Bezirksorganisation	Salzburg Stadt	
	Ortsorganisation	Aigen
	Ortsorganisation	Alpensiedlung
	Ortsorganisation	Altst./Riedenb.
	Ortsorganisation	Elisabethvorstadt
	Ortsorganisation	Gnigl
	Ortsorganisation	Itzling
	Ortsorganisation	Josefiau
	Ortsorganisation	Lehen-Nord
	Ortsorganisation	Lehen-Scherzhausen
	Ortsorganisation	Lehen-Strubergasse
	Ortsorganisation	Leopoldskron
	Ortsorganisation	Liefering-Mitte
	Ortsorganisation	Liefering-Nord
	Ortsorganisation	Liefering-Süd
	Ortsorganisation	Neustadt
	Ortsorganisation	Maxglan
	Ortsorganisation	Morzg/Gneis/Nonntal
	Ortsorganisation	Parsch
	Ortsorganisation	Schallmoos
	Ortsorganisation	Taxham
	Ortsorganisation	Vogelwelderstrasse
	Ortsorganisation	Bezirkszahler
Bezirksorganisation	Tennengau	
	Ortsorganisation	Abtenau
	Ortsorganisation	Adnet
	Ortsorganisation	Annaberg i.Lammertal
	Ortsorganisation	Golling a.d.Salzach
	Stadtorganisation	Hallein-Stadtorg.
	Ortsorganisation	Krispl
	Ortsorganisation	Kuchl
	Ortsorganisation	Oberalm
	Ortsorganisation	Puch bei Hallein
	Ortsorganisation	Russbach/P.Gschütt

	Ortsorganisation	St.Koloman
	Ortsorganisation	Scheffau/Tennengeb.
	Ortsorganisation	Vigaun
SPÖ Landesorganisation Steiermark		
Regionalorganisation	Liezen	
	Ortsorganisation	Aich
	Ortsorganisation	Algen
	Ortsorganisation	Altaussee
	Ortsorganisation	Altenmarkt
	Ortsorganisation	Ardning
	Ortsorganisation	Bad Aussee
	Ortsorganisation	Bad Mitterndorf
	Ortsorganisation	Gaishorn-Treglwang
	Ortsorganisation	Gesäuse
	Ortsorganisation	Gröbming
	Ortsorganisation	Grundlsee
	Ortsorganisation	Haus/E.
	Ortsorganisation	Irdning-Donnersbachtal
	Ortsorganisation	Lassing
	Ortsorganisation	Landl
	Ortsorganisation	Liezen
	Ortsorganisation	Michaelerberg-Pruggern
	Ortsorganisation	Mitterberg-St. Martin
	Ortsorganisation	Öblarn
	Ortsorganisation	Ramsau
	Ortsorganisation	Rottenmann
	Ortsorganisation	Schladming
	Ortsorganisation	Selzthal
	Ortsorganisation	St. Gallen/Weissenbach
	Ortsorganisation	Stainach-Pürgg
	Ortsorganisation	Stein an der Enns
	Ortsorganisation	Trieben
	Ortsorganisation	Wildalpen
	Ortsorganisation	Wörschach
Regionalorganisation	Obersteiermark-West	
	Ortsorganisation	Fohnsdorf
	Ortsorganisation	Teufenbach-Katsch
	Ortsorganisation	Gaal
	Ortsorganisation	Grosslobming
	Ortsorganisation	Hohentauern
	Ortsorganisation	Judenburg
	Ortsorganisation	Knittelfeld
	Ortsorganisation	Kobenz
	Ortsorganisation	Krakaudorf
	Ortsorganisation	Murau
	Ortsorganisation	Mühlen
	Ortsorganisation	Neumarkt In der Steiermark
	Ortsorganisation	Niederwölz
	Ortsorganisation	Obdacherland
	Ortsorganisation	Oberwölz
	Ortsorganisation	Pöls-Oberkurzheim
	Ortsorganisation	Pölstal
	Ortsorganisation	Pusterwald
	Ortsorganisation	Ranten
	Ortsorganisation	Scheffling
	Ortsorganisation	Schöder
	Ortsorganisation	Seckau
	Ortsorganisation	Spielberg
	Ortsorganisation	Stadl-Predlitz
	Ortsorganisation	St. Georgen o. J.
	Ortsorganisation	St. Georgen am Krelschberg
	Ortsorganisation	St. Lambrecht

	Ortsorganisation	St. Marein-Feistritz
	Ortsorganisation	St. Margarethen bei Knittelfeld
	Ortsorganisation	St. Peter a. K.
	Ortsorganisation	St. Peter o. J.
	Ortsorganisation	Unzmarkt
	Ortsorganisation	Weißkirchen
	Ortsorganisation	Zeltweg
Regionalorganisation	Graz-Umgebung/Voitsberg	
	Ortsorganisation	Bärnbach
	Ortsorganisation	Deutschfeistritz
	Ortsorganisation	Dobl-Zwaring
	Ortsorganisation	Edelschrott
	Ortsorganisation	Eggersdorf
	Ortsorganisation	Feldkirchen
	Ortsorganisation	Fernitz-Mellach
	Ortsorganisation	Frohnleiten
	Ortsorganisation	Geistthal-Södingberg
	Ortsorganisation	Gössendorf
	Ortsorganisation	Gratkorn
	Ortsorganisation	Gratwein-Straßengel
	Ortsorganisation	Hart b. Graz
	Ortsorganisation	Haselsdorf-Tobelbad
	Ortsorganisation	Hausmannstätten
	Ortsorganisation	Hirscheegg-Pack
	Ortsorganisation	Hitzendorf
	Ortsorganisation	Kainach
	Ortsorganisation	Kainbach
	Ortsorganisation	Kalsdorf
	Ortsorganisation	Köflach
	Ortsorganisation	Krottendorf
	Ortsorganisation	Kumberg
	Ortsorganisation	Lassnitzhöhe
	Ortsorganisation	Lieboch
	Ortsorganisation	Ligist
	Ortsorganisation	María Lankowitz
	Ortsorganisation	Mooskirchen
	Ortsorganisation	Nestelbach bei Graz
	Ortsorganisation	Peggau
	Ortsorganisation	Raaba-Grambach
	Ortsorganisation	Rosental
	Ortsorganisation	Selersberg-Pirka
	Ortsorganisation	Sekretariat
	Ortsorganisation	Semrlach
	Ortsorganisation	Söding-St. Johann
	Ortsorganisation	St. Bartholomä
	Ortsorganisation	St. Marein am Pickelbach
	Ortsorganisation	St. Martin
	Ortsorganisation	St. Oswald/Pl.
	Ortsorganisation	St. Radegund
	Ortsorganisation	Stallhofen
	Ortsorganisation	Stattegg
	Ortsorganisation	Stiwoll
	Ortsorganisation	Thal
	Ortsorganisation	Übelbach
	Ortsorganisation	Premstätten
	Ortsorganisation	Vasoldsberg
	Ortsorganisation	Voitsberg
	Ortsorganisation	Weinitzen
	Ortsorganisation	Werndorf
	Ortsorganisation	Wundschuh
Regionalorganisation	Südweststeiermark	
	Ortsorganisation	Allerheiligen

Ortsorganisation	Arnfels
Ortsorganisation	Deutschlandsberg
Ortsorganisation	Ehrenhausen
Ortsorganisation	Eibiswald
Ortsorganisation	Empersdorf
Ortsorganisation	Frauental
Ortsorganisation	Gabersdorf
Ortsorganisation	Gamlitz
Ortsorganisation	Gleinstätten
Ortsorganisation	Gralla
Ortsorganisation	Grossklein
Ortsorganisation	Gross St. Florian
Ortsorganisation	Heiligenkreuz/W.
Ortsorganisation	Heimschuh
Ortsorganisation	Hengsberg
Ortsorganisation	Kitzeck
Ortsorganisation	Lang
Ortsorganisation	Lannach
Ortsorganisation	Lebring
Ortsorganisation	Leibnitz
Ortsorganisation	Leutschach
Ortsorganisation	Oberhaag
Ortsorganisation	Pöfling-Brunn
Ortsorganisation	Preding
Ortsorganisation	Ragnitz
Ortsorganisation	Schwanberg
Ortsorganisation	St. Andrä
Ortsorganisation	St. Georgen
Ortsorganisation	St. Johann
Ortsorganisation	St. Josef
Ortsorganisation	St. Martin/Sulmeck-Greith
Ortsorganisation	St. Nikolai
Ortsorganisation	St. Peter
Ortsorganisation	St. Stefan/Stainz
Ortsorganisation	St. Veit
Ortsorganisation	Stainz
Ortsorganisation	Strass-Spielfeld
Ortsorganisation	Tillmitsch
Ortsorganisation	Wagna
Ortsorganisation	Wettmannstätten
Ortsorganisation	Wies
Ortsorganisation	Wildon
Regionalorganisation	Südoststeiermark
Ortsorganisation	Bad Gleichenberg
Ortsorganisation	Bad Radkersburg
Ortsorganisation	Deutsch-Goritz
Ortsorganisation	Edelsbach b. Feldbach
Ortsorganisation	Eichkögl
Ortsorganisation	Fehring
Ortsorganisation	Feldbach
Ortsorganisation	Gnas
Ortsorganisation	Halbennrain
Ortsorganisation	Jagerberg
Ortsorganisation	Kapfenstein
Ortsorganisation	Kirchbach in der Steiermark
Ortsorganisation	Kirchberg an der Raab
Ortsorganisation	Klöch
Ortsorganisation	Mettersdorf
Ortsorganisation	Mureck
Ortsorganisation	Murfeld
Ortsorganisation	Paldau
Ortsorganisation	Pirching am Traubenberg

	Ortsorganisation	Riegersburg
	Ortsorganisation	St. Anna am Aigen
	Ortsorganisation	St. Stefan im Rosental
	Ortsorganisation	St. Peter am Ottersbach
	Ortsorganisation	Straden
	Ortsorganisation	Tleschen
	Ortsorganisation	Unterlamm
Regionalorganisation	Graz	
	Ortsorganisation	Betriebsinkasso Graz
	Ortsorganisation	Bezirkszahler Graz
	Ortsorganisation	Graz-Ost
	Ortsorganisation	Graz-Südost
	Ortsorganisation	Graz-West
	Ortsorganisation	Graz-Südwest
Regionalorganisation	Oststeiermark	
	Ortsorganisation	Albersdorf
	Ortsorganisation	Anger
	Ortsorganisation	Bad Waltersdorf
	Ortsorganisation	Birkfeld
	Ortsorganisation	Blumau
	Ortsorganisation	Buch-St. Magdalena
	Ortsorganisation	Burgau
	Ortsorganisation	Dechantskirchen
	Ortsorganisation	Ebersdorf
	Ortsorganisation	Ehrendorfen
	Ortsorganisation	Feistritz
	Ortsorganisation	Fischbach
	Ortsorganisation	Fladnitz
	Ortsorganisation	Floing
	Ortsorganisation	Friedberg
	Ortsorganisation	Fürstenfeld
	Ortsorganisation	Gasen
	Ortsorganisation	Gleisdorf
	Ortsorganisation	Grafendorf
	Ortsorganisation	Greinbach
	Ortsorganisation	Großsteinbach
	Ortsorganisation	Grosswilfersdorf
	Ortsorganisation	Gutenberg-Stenzengreith
	Ortsorganisation	Hartberg
	Ortsorganisation	Hofstätten
	Ortsorganisation	Ilz
	Ortsorganisation	Ilztal
	Ortsorganisation	Kalindorf
	Ortsorganisation	Kulmland
	Ortsorganisation	Lafnitz
	Ortsorganisation	Loipersdorf
	Ortsorganisation	Ludersdorf-Wilfersdorf
	Ortsorganisation	Markt Hartmannsdorf
	Ortsorganisation	Miesenbach
	Ortsorganisation	Mitterdorf
	Ortsorganisation	Mortantsch
	Ortsorganisation	Naas
	Ortsorganisation	Neudau
	Ortsorganisation	Ottendorf
	Ortsorganisation	Passail
	Ortsorganisation	Pinggau-Schäffern
	Ortsorganisation	Pöllau
	Ortsorganisation	Puch b. Weiz
	Ortsorganisation	Ratten
	Ortsorganisation	Retteneck
	Ortsorganisation	Rohrbach an der Lafnitz
	Ortsorganisation	Rohr-Wörth

	Ortsorganisation	Sinabelkirchen
	Ortsorganisation	Söchau
	Ortsorganisation	St. Johann i.d.H.
	Ortsorganisation	St. Kathrein
	Ortsorganisation	St. Kathrein/O.
	Ortsorganisation	St. Margarethen
	Ortsorganisation	St. Ruprecht
	Ortsorganisation	Strallegg
	Ortsorganisation	Stubenberg
	Ortsorganisation	Thannhausen
	Ortsorganisation	Vorau
	Ortsorganisation	Waldbach-Mönichwald
	Ortsorganisation	Weiz
	Ortsorganisation	Wenigzell
Regionalorganisation	Bruck-Mürzzuschlag	
	Ortsorganisation	Aflenz
	Ortsorganisation	Breitenau
	Ortsorganisation	Bruck/Mur
	Sektion	Kapfenberg Sektion 1
	Sektion	Kapfenberg Sektion 2
	Sektion	Kapfenberg Sektion 3a
	Sektion	Kapfenberg Sektion 3b
	Sektion	Kapfenberg Sektion 4
	Sektion	Kapfenberg Sektion 5a
	Sektion	Kapfenberg Sektion 5b
	Sektion	Kapfenberg Sektion 6a
	Sektion	Kapfenberg Sektion 6b
	Sektion	Kapfenberg Sektion 7
	Sektion	Kapfenberg Sektion 8
	Sektion	Kapfenberg Sektion 9
	Ortsorganisation	Klnenberg
	Ortsorganisation	Krieglach
	Ortsorganisation	Langenwang
	Ortsorganisation	Mariazellerland
	Ortsorganisation	Mürzer Oberland
	Ortsorganisation	Mürzzuschlag
	Ortsorganisation	Pernegg
	Ortsorganisation	Spital
	Ortsorganisation	Stanz
	Ortsorganisation	St. Barbara
	Ortsorganisation	St. Lorenzen
	Ortsorganisation	St. Marein
	Ortsorganisation	Thörl
	Ortsorganisation	Tragöss-St. Katharein
	Ortsorganisation	Turnau
Regionalorganisation	Leoben-Eisenerz	
	Ortsorganisation	Eisenerz
	Ortsorganisation	Kalwang
	Ortsorganisation	Kammern
	Ortsorganisation	Kraubath
	Ortsorganisation	Leoben-Stadt
	Ortsorganisation	Mautern
	Ortsorganisation	Niklasdorf
	Ortsorganisation	Proleb
	Ortsorganisation	Radmer
	Ortsorganisation	St. Michael
	Ortsorganisation	St. Peter/Frelenstein
	Ortsorganisation	St. Stefan
	Ortsorganisation	Traboch
	Ortsorganisation	Trofalach
	Ortsorganisation	Vordernberg
	Ortsorganisation	Wald a. Schoberpaß

SPÖ Landesorganisation Tirol**Bezirksorganisation Imst**

Ortsorganisation Arzl i.Pitztal
Ortsorganisation Haiming
Ortsorganisation Imst
Ortsorganisation Karrösten
Ortsorganisation Längenfeld
Ortsorganisation Mötz
Ortsorganisation Nassereith
Ortsorganisation Rietz
Ortsorganisation Roppen
Ortsorganisation Silz

Bezirksorganisation**Innsbruck Land**

Ortsorganisation Absam
Ortsorganisation Axams
Ortsorganisation Flauring
Ortsorganisation Fritzens
Ortsorganisation Fuipmes
Ortsorganisation Götzens
Ortsorganisation Gries a.Brenner
Ortsorganisation Grinzens
Ortsorganisation Hall in Tirol
Ortsorganisation Hatting
Ortsorganisation Inzing
Ortsorganisation Kematen
Ortsorganisation Kolsass
Ortsorganisation Matrei a.Brenner
Ortsorganisation Mils
Ortsorganisation Mutters
Ortsorganisation Oberperfuss
Ortsorganisation Patsch
Ortsorganisation Pfaffenhofen
Ortsorganisation Rum
Ortsorganisation Steinach i.Tirol
Ortsorganisation Telfes i.Stubaital
Ortsorganisation Telfs
Ortsorganisation Thaur
Ortsorganisation Völs
Ortsorganisation Wattens
Ortsorganisation Zirl

Bezirksorganisation**Innsbruck Stadt**

Ortsorganisation Hötting
Ortsorganisation Dreihelligen
Ortsorganisation Höttinger Au
Ortsorganisation Hötting West
Ortsorganisation Olympisches Dorf
Ortsorganisation Reichenau
Ortsorganisation Innere Stadt
Ortsorganisation Pradl
Ortsorganisation Saggen
Ortsorganisation St.Nikolaus
Ortsorganisation Wilten

Bezirksorganisation**Kitzbüchel**

Ortsorganisation Brixen i.Thale
Ortsorganisation Fieberbrunn
Ortsorganisation Hochfilzen
Ortsorganisation Hopfgarten
Ortsorganisation Jochberg
Ortsorganisation Kirchberg
Ortsorganisation Kirchdorf
Ortsorganisation Kitzbühel
Ortsorganisation Oberndorf

	Ortsorganisation	Reithbeitzbühel
	Ortsorganisation	St.Johann i.Tirol
	Ortsorganisation	Waidring
Bezirksorganisation	Kufstein	
	Ortsorganisation	Angath
	Ortsorganisation	Badhäring
	Ortsorganisation	Breitenbach
	Ortsorganisation	Brixlegg
	Ortsorganisation	Ebbs
	Ortsorganisation	Kirchbichl
	Ortsorganisation	Kramsach
	Ortsorganisation	Kufstein
	Ortsorganisation	Kundl
	Ortsorganisation	Langkampfen
	Ortsorganisation	Münster
	Ortsorganisation	Radfeld
	Ortsorganisation	Reith/Alpbachtal
	Ortsorganisation	Schwoich
	Ortsorganisation	Söll
	Ortsorganisation	Wörgl
Bezirksorganisation	Landeck	
	Ortsorganisation	Fliess
	Ortsorganisation	Landeck
	Ortsorganisation	Schönwies
	Ortsorganisation	Zams
	Bezirksorganisation	BO Lienz
	Ortsorganisation	Dölsach
	Ortsorganisation	Lienz Nord
	Ortsorganisation	Lienz Süd
Bezirksorganisation	Reutte	
	Ortsorganisation	Reutte
Bezirksorganisation	Schwaz	
	Ortsorganisation	Bruck a.Ziller
	Ortsorganisation	Buch b.Jenbach
	Ortsorganisation	Finkenberg
	Ortsorganisation	Jenbach
	Ortsorganisation	Schwaz
	Ortsorganisation	Uderns
	Ortsorganisation	Vomp
	Ortsorganisation	Weer
	Ortsorganisation	Weerberg
	Ortsorganisation	Wiesing
	Ortsorganisation	Zell a.Ziller
SPÖ Landesorganisation Vorarlberg		
Bezirksorganisation	Bludenz	
	Ortsorganisation	Bludenz
	Ortsorganisation	Bludesch
	Ortsorganisation	Buers
	Ortsorganisation	Dalaas
	Ortsorganisation	Nüziders
	Ortsorganisation	St.Gallenkirch
	Ortsorganisation	Schruns
	Ortsorganisation	Thüringen
Bezirksorganisation	Bregenz	
	Ortsorganisation	Bregenz
	Ortsorganisation	Gaissau
	Ortsorganisation	Hard
	Ortsorganisation	Höchst
	Ortsorganisation	Hörbranz
	Ortsorganisation	Lauterach
	Ortsorganisation	Lochau
	Ortsorganisation	Schwarzach

	Ortsorganisation	Wolfurt
Bezirksorganisation	Dornbirn	
	Ortsorganisation	Dornbirn
	Ortsorganisation	Hohenems
	Ortsorganisation	Lustenau
Bezirksorganisation	Feldkirch	
	Ortsorganisation	Altach
	Ortsorganisation	Feldkirch
	Ortsorganisation	Frastanz
	Ortsorganisation	Göfis
	Ortsorganisation	Götzis
	Ortsorganisation	Koblach
	Ortsorganisation	Rankweil
	Ortsorganisation	Satteins
	Ortsorganisation	Schllins
SPÖ Landesorganisation Wien		
Bezirksorganisation	Innere Stadt	
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.01
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.02
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.03
	Sektion	BO Innere Stadt Sekt.04
	Referat	JG Innere Stadt
	Referat	Bildung Innere Stadt
	Referat	Frauen Innere Stadt
Bezirksorganisation	Leopoldstadt	
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.00
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.01
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.02
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.04
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.05
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.06
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.07
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.08
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.10
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.11
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.12
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.13
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.14
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.15
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.16
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.17
	Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.40
	Referat	Frauen Leopoldstadt
Bezirksorganisation	Landstraße	
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.01
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.03
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.05
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.08
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.09
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.14
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.18
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.19
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.23
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.25
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.26
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.28
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.32
	Sektion	BO Landstrasse Sekt.34
Bezirksorganisation	Wieden	
	Sektion	BO Wieden Sekt.01
	Sektion	BO Wieden Sekt.02
	Sektion	BO Wieden Sekt.03

	Sektion	BO Wieden Sekt.04
	Sektion	BO Wieden Sekt.05
	Sektion	BO Wieden Sekt.06
	Sektion	BO Wieden Sekt.07
Bezirksorganisation	Margareten	
	Sektion	BO Margareten Sekt.05
	Sektion	BO Margareten Sekt.06
	Sektion	BO Margareten Sekt.07
	Sektion	BO Margareten Sekt.11
	Sektion	BO Margareten Sekt.12
	Sektion	BO Margareten Sekt.13
	Sektion	BO Margareten Sekt.15
	Sektion	BO Margareten Sekt.19
	Sektion	BO Margareten Sekt.22
	Vereinigung	Computerclub Margareten
	Referat	JG Margareten
	Referat	Bildung Margareten
	Referat	Frauen Margareten
Bezirksorganisation	Mariahilf	
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.01
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.03
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.05
	Sektion	BO Mariahilf Sekt.14
	Referat	JG Mariahilf (Code 90697)
	Referat	Frauen Mariahilf (Code 90699)
Bezirksorganisation	Neubau	
	Sektion	BO Neubau Sekt.02
	Sektion	BO Neubau Sekt.03
	Sektion	BO Neubau Sekt.04
	Referat	JG Neubau
	Referat	Bildung Neubau
	Referat	Frauen Neubau
Bezirksorganisation	Josefstadt	
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.01
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.02
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.03
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.04
	Sektion	BO Josefstadt Sekt.05
	Referat	JG Josefstadt
	Referat	Bildung Josefstadt
	Referat	Frauen Josefstadt
Bezirksorganisation	Alsergrund	
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.01
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.02
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.04
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.06
	Sektion	BO Alsergrund Sekt.08
	Referat	JG Alsergrund
	Referat	Bildung Alsergrund
	Referat	Frauen Alsergrund
Bezirksorganisation	Favoriten	
	Sektion	BO Favoriten Sekt.01
	Sektion	BO Favoriten Sekt.03
	Sektion	BO Favoriten Sekt.05
	Sektion	BO Favoriten Sekt.09
	Sektion	BO Favoriten Sekt.12
	Sektion	BO Favoriten Sekt.16
	Sektion	BO Favoriten Sekt.18
	Sektion	BO Favoriten Sekt.24
	Sektion	BO Favoriten Sekt.26
	Sektion	BO Favoriten Sekt.27
	Sektion	BO Favoriten Sekt.28

	Sektion	BO Favoriten Sekt.31
	Sektion	BO Favoriten Sekt.32
	Sektion	BO Favoriten Sekt.34
	Sektion	BO Favoriten Sekt.36
	Sektion	BO Favoriten Sekt.39
	Sektion	BO Favoriten Sekt.40
	Sektion	BO Favoriten Sekt.55
	Sektion	BO Favoriten Sekt.74
Bezirksorganisation	Simmering	
	Sektion	BO Simmering Sekt.01
	Sektion	BO Simmering Sekt.02
	Sektion	BO Simmering Sekt.04
	Sektion	BO Simmering Sekt.05
	Sektion	BO Simmering Sekt.06
	Sektion	BO Simmering Sekt.07
	Sektion	BO Simmering Sekt.08
	Sektion	BO Simmering Sekt.09
	Sektion	BO Simmering Sekt.10
	Sektion	BO Simmering Sekt.11
	Sektion	BO Simmering Sekt.12
	Sektion	BO Simmering Sekt.13
	Sektion	BO Simmering Sekt.14
	Sektion	BO Simmering Sekt.15
	Sektion	BO Simmering Sekt.17
	Sektion	BO Simmering Sekt.18
	Sektion	BO Simmering Sekt.19
	Sektion	BO Simmering Sekt.21
	Referat	JG Simmering
	Referat	Frauen Simmering
Bezirksorganisation	Meidling	
	Sektion	BO Meidling Sekt.02
	Sektion	BO Meidling Sekt.04
	Sektion	BO Meidling Sekt.07
	Sektion	BO Meidling Sekt.08
	Sektion	BO Meidling Sekt.09
	Sektion	BO Meidling Sekt.11
	Sektion	BO Meidling Sekt.12
	Sektion	BO Meidling Sekt.14
	Sektion	BO Meidling Sekt.15
	Sektion	BO Meidling Sekt.17
	Sektion	BO Meidling Sekt.18
	Sektion	BO Meidling Sekt.20
	Sektion	BO Meidling Sekt.22
	Sektion	BO Meidling Sekt.23
	Sektion	BO Meidling Sekt.24
	Sektion	BO Meidling Sekt.25
	Sektion	BO Meidling Sekt.27
	Sektion	BO Meidling Sekt.29
	Sektion	BO Meidling Sekt.31
	Sektion	BO Meidling Sekt.32
	Referat	JG Meidling
	Referat	Frauen Meidling
Bezirksorganisation	Hietzing	
	Sektion	BO Hietzing Sekt.01
	Sektion	BO Hietzing Sekt.02
	Sektion	BO Hietzing Sekt.03
	Sektion	BO Hietzing Sekt.04
	Referat	Frauen Hietzing
Bezirksorganisation	Penzing	
	Sektion	BO Penzing Sekt.07
	Sektion	BO Penzing Sekt.11
	Sektion	BO Penzing Sekt.12

	Sektion	BO Penzing Sekt.13
	Sektion	BO Penzing Sekt.17
	Sektion	BO Penzing Sekt.23
	Referat	Frauen Penzing
Bezirksorganisation	Rudolfshelm-Fünfhaus	
	Sektion	BO RH-FH Sekt.01
	Sektion	BO RH-FH Sekt.05
	Sektion	BO RH-FH Sekt.06
	Sektion	BO RH-FH Sekt.07
	Sektion	BO RH-FH Sekt.08
	Sektion	BO RH-FH Sekt.12
	Sektion	BO RH-FH Sekt.14
	Sektion	BO RH-FH Sekt.15
	Sektion	BO RH-FH Sekt.20
	Sektion	BO RH-FH Sekt.21
	Vereinigung	Klub RH-FH
Bezirksorganisation	Ottakring	
	Sektion	BO Ottakring Sekt.01
	Sektion	BO Ottakring Sekt.02
	Sektion	BO Ottakring Sekt.06
	Sektion	BO Ottakring Sekt.08
	Sektion	BO Ottakring Sekt.10
	Sektion	BO Ottakring Sekt.12
	Sektion	BO Ottakring Sekt.13
	Sektion	BO Ottakring Sekt.14
	Sektion	BO Ottakring Sekt.15
	Sektion	BO Ottakring Sekt.16
	Sektion	BO Ottakring Sekt.19
	Sektion	BO Ottakring Sekt.20
	Sektion	BO Ottakring Sekt.22
	Sektion	BO Ottakring Sekt.23
	Sektion	BO Ottakring Sekt.26
	Sektion	BO Ottakring Sekt.28
Bezirksorganisation	Hernals	
	Sektion	BO Hernals Sekt.04
	Sektion	BO Hernals Sekt.06
	Sektion	BO Hernals Sekt.11
	Sektion	BO Hernals Sekt.15
	Sektion	BO Hernals Sekt.16
	Sektion	BO Hernals Sekt.18
	Sektion	BO Hernals Sekt.20
	Sektion	BO Hernals Sekt.21
	Referat	Frauen Hernals
Bezirksorganisation	Währing	
	Sektion	BO Währing Sekt.01
	Sektion	BO Währing Sekt.02
	Sektion	BO Währing Sekt.04
	Sektion	BO Währing Sekt.11
	Sektion	BO Währing Sekt.13
	Sektion	BO Währing Sekt.15
	Sektion	BO Währing Sekt.18
	Sektion	BO Währing Sekt.20
Bezirksorganisation	Döbling	
	Sektion	BO Döbling Sekt.01
	Sektion	BO Döbling Sekt.02
	Sektion	BO Döbling Sekt.04
	Sektion	BO Döbling Sekt.05
	Sektion	BO Döbling Sekt.07
	Sektion	BO Döbling Sekt.08
	Sektion	BO Döbling Sekt.09
	Sektion	BO Döbling Sekt.10
	Sektion	BO Döbling Sekt.12

	Sektion	BO Döbling Sekt.15
	Sektion	BO Döbling Sekt.17
	Sektion	BO Döbling Sekt.19
	Sektion	BO Döbling Sekt.22
	Sektion	BO Döbling Sekt.24
	Referat	JG Döbling
	Referat	Bildung Döbling
	Referat	Frauen Döbling
Bezirksorganisation	Brigittenau	
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.00
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.03
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.05
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.07
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.08
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.09
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.11
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.13
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.14
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.15
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.16
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.17
	Sektion	BO Brigittenau Sekt.18
	Referat	Frauen Brigittenau
Bezirksorganisation	Floridsdorf	
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.00
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.01
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.02
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.03
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.04
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.05
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.06
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.07
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.08
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.09
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.10
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.11
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.12
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.13
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.14
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.15
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.16
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.17
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.18
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.19
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.20
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.22
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.26
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.29
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.31
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.32
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.33
	Sektion	BO Floridsdorf Sekt.34
	Referat	JG Floridsdorf
	Referat	Frauen Floridsdorf
Bezirksorganisation	Donaustadt	
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.02
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.03
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.04
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.05
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.06
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.07
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.08

	Sektion	BO Donaustadt Sekt.09
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.10
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.11
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.12
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.13
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.16
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.17
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.18
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.19
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.20
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.21
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.22
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.23
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.25
	Sektion	BO Donaustadt Sekt.26
Bezirksorganisation	Liesing	
	Sektion	BO Liesing Sekt.01
	Sektion	BO Liesing Sekt.02
	Sektion	BO Liesing Sekt.04
	Sektion	BO Liesing Sekt.08
	Sektion	BO Liesing Sekt.09
	Sektion	BO Liesing Sekt.10
	Sektion	BO Liesing Sekt.11
	Sektion	BO Liesing Sekt.13
	Sektion	BO Liesing Sekt.14
	Sektion	BO Liesing Sekt.15
	Sektion	BO Liesing Sekt.16
	Sektion	BO Liesing Sekt.18
	Sektion	BO Liesing Sekt.19
	Sektion	BO Liesing Sekt.20
	Sektion	BO Liesing Sekt.21
	Sektion	BO Liesing Sekt.23
	Sektion	BO Liesing Sekt.24

b. Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)

Beteiligungen	FN
NOVA Network MediengmbH in Liqu.	314324 t
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	57349 m
APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	122811 f
A.B.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	35709 p
Projektbau Planung Projektmanagement Bauleitung GesmbH	83767 m
PROJEKTBAU Immobilienprojekt und Bauträger G.m.b.H.	108709 t
LG 64 Projekt GmbH	465872 g
A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	55464 s
PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	33662 d
SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	52836 a
Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	81408 v
SB Liegenschaftsverwertungs GmbH	375316 k
"Arbeiterheim Floridsdorf" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	93341 t
Leykam Alpina Verlags- und Vertriebsges.m.b.H.	51824 m
Leykam Medien AG	59529 v
Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	335783 z
edition rot Buch & Zeitschriften Handels & Verlags GmbH in Liqu.	100202 g
"Merkur" Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	112616 m
Cafe "Gloriette" Betriebs GmbH	140602 v
Verlag Jungbrunnen GmbH	239381 g
"Kidspoint" - Gesellschaft für die Betreuung von Kindern GmbH	200129 h
"Kidsnest" - Gesellschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen GmbH	204387 w
Freizeit GmbH der OÖ Kinderfreunde	216107 f
Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeit Zentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H.	179621 z
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	111136 k
Kinderfreunde Steiermark GmbH	399039 y
Kinderfreunde Kärnten gemeinnützige Flüchtlingsbetreuung GmbH	224465 x
Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH	159112 p
Gemeinnützige Bildungs-GmbH der Kinderfreunde Wien	403632 b
Fair Wohnen - Wohnmanagement GmbH in Liqu.	223587 f
TROTZDEM Verlagsgesellschaft m.b.H.	107887 h
W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH	198763 z
GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	77737 w
WIP Reklama spol. s.r.o.	CZ00511099

Löschung im Firmenbuch am 19.9.2017

eingetragen im Firmenbuch am 7.2.2017

Gesellschafterwechsel mit 6.4.2017

Löschung im Firmenbuch 8.7.2017

Löschung im Firmenbuch m.b.H.

in Liquidation ab 18.8.2017

Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH
LIVINGROOM digital solutions GmbH
Digital Out of Home Oberösterreich GmbH

292464W
410222 V
455590 k

c. Spendenliste (§ 6 PartG; ggf. erweitert in Entsprechung strengerer landesgesetzlicher Vorschriften)

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)

1.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

509.993,17

darin enthalten:

BM a.D. Alois Stöger, Hollinderweg 28, 4100 Ottensheim	5.590,00
Gustav Katzbeck, Josef-Ressel-Straße 13, 1140 Wien	6.700,00
Gerhard Zeller, Seidengasse 5/2/703, 1070 Wien	5.000,00
Brigitte Ederer, Negerlegasse 10/601, 1020 Wien	15.000,00
Dr. Ariel Muzicant, Anastasius-Grün-Gasse 36, 1180 Wien	15.000,00
Dr. Alfred Gusenbauer, Sankt-Ulrichs-Platz 4/1/6, 1070 Wien	10.000,00
Martin Winkler, Franz-Glaser-Gasse 40, 1170 Wien	5.000,00
Dr. Herbert Cordt, Riemergasse 2/11, 1010 Wien	5.000,00
Leo Plank, Bulgariplatz 5, 4020 Linz	5.000,00

1.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

43.845,43

darin enthalten:

Gusenbauer Projektentwicklung & Beteiligung GmbH, Rooseveltplatz 4-5/8, 1090 Wien	10.000,00
UB Unternehmensbeteiligungen GmbH Kolpingstraße 19, 1230 Wien	20.000,00

1.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

200,00

1.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

6.500,00

darin enthalten:

FSG younion Landesgruppe Salzburg Markus-Sittikus-Straße 7, 5024 Salzburg	5.000,00
--	----------

- 1.5 Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

574.539,43

darin enthalten:

Eisner Auto Südring 332 Vertrieb und Service GmbH 4.140,00
Südring 332, 9020 Klagenfurt

Volkshaus Maria Enzersdorf, Franz Josef Str. 14, 3.816,54
2344 Maria Enzersdorf

Karl Sonderhof Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1210 Wien 5.000,00
Floridsdorfer Hauptstr. 18

Josef Eismann, Hennleitenweg 7, 6365 Kirchberg 1.272,00

Jürgen Katzmayer, Einfangweg 27/6, 6370 Kitzbühel 1.300,00

Walter Zimmermann, Gundhabing 86, 6370 Kitzbühel 1.900,00

Meldung an den RH am 13.9.2017 - Erbschaft nach:
Margarete Felder, Theresienthalstraße 61, 4810 Gmunden 60.368,64

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)

- 2.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

142.529,00

- 2.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

28.680,11

darin enthalten:

Hutchinson Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien 4.000,00

- 2.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

6.971,22

- 2.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufs- und Wirtschaftsverbände, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

5.750,00

- 2.5 Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

22.531,44

3. **Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z3 PartG):**

0,00

Im Berichtszeitraum 2017 wurde eine Spende die im Einzelfall 50.000 überstiegen hat (60.368,64 €) vereinnahmt. Diese wurde dem Rechnungshof am 13.9.2017 ordnungsgemäß gemeldet.

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht melden wir 2017 den Erhalt einer möglichen Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH (FN 228755f) im Zusammenhang mit der Verpachtung zweier Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend.

Diese Meldung erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd § 2 Zif 5 PartG handelt.

d) Sponsoringliste gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	24.727,20
2. Einnahmen aus Sponsoring auf Gemeindeebene:	197.892,73
3. Einnahmen aus Sponsoring von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5. Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen:	164.246,27

darin enthalten:

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8 1010 Wien	12.200,00
---	-----------

e) Inseratelite gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene: darin enthalten:	79.622,78
Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4020 Linz	3.675,00
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft Promenade 11-13, 4020 Linz	5.000,00
2. Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene:	247.284,43
3. Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen:	17.339,00

f) Liste der nahestehenden Organisationen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind
(§ 5 Abs 1a PartG)

Aktion Kritischer Schüler_innen
Arbeitsgemeinschaft Entwicklung & Politik (Themeninitiative)
Arbeitsgemeinschaft für Christentum und Sozialdemokratie (Themeninitiative)
ARGE Sechzig Plus
Sozialdemokratie & Homosexualität. Sozialdemokratische Lesben, Schwulen, Bisexuellen,
Transgender unter Intersexuellen Organisation (SoHo Österreich)
Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller, KünstlerInnen
Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/innen, Opfer des Faschismus und aktiver
Antifaschist/inn/en
GewerkschafterInnen in der SPÖ
Mietervereinigung Österreichs
Österreichische Kinderfreunde
Österreichischer Arbeiter Sängerbund
Privatstiftung L36
RED BIKER sozialdemokratischer Motorradclub
Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innenverband Kärnten
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs
Sozialistische Jugend
Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs
Themeninitiative Erneuerbare Energie
Themensektion Sport
VÖAFV - Verband der Österreichischen-Arbeiter-Fischerei-Vereine
Verband der Wiener Arbeiterheime
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Tirol
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innen Steiermark
Verband Sozialistischer Student_innen Österreichs

Dr. Pamela Rendi-Wagner
gef. Bundesparteivorsitzende

Mag. Thomas Drozda
Bundesgeschäftsführer

Wien, 12. April 2019

Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Wien, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz (PartG) 2012) der Bundesorganisation und der neun Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan der Partei auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des PartG 2012 (§§ 5 bis 7) aufgestellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Partei sind für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem PartG und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 8 f. PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftsprüfer. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen wir das für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts durch die politische Partei relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der politischen Partei abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des PartG zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichts und die Beurteilung seiner rechnerischen Richtigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil erlangt haben.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des PartG.

Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5–7 PartG 2012 hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird.

Ergänzend halten wir fest, dass die Sozialdemokratische Partei Österreichs die Einnahmen–Ausgaben–Rechnung 2017 grundsätzlich nach dem Einnahmen–Ausgaben–System erstellt. Abweichend davon wurden eingegangene Rechnungen unabhängig von deren Zahlung sofort als Aufwand verbucht und Eingangsrechnungen des Folgejahres mit Leistungszeitraum 2017 im Rechenschaftsbericht berücksichtigt. Erträge, die das laufende Jahr betreffen, werden sofort als Ertrag verbucht. Weitere Abgrenzungen und Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht gebildet. Dadurch ergibt sich keine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Aussagekraft des Rechnungsabschlusses und unseres Prüfungsurteils. Das Rechnungslegungssystem der Landesorganisationen entspricht im Wesentlichen der für den Bund beschriebenen Vorgangsweise.

Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben gem. § 4 PartG

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2016 (E729/2016) ist die Bestimmung des § 4 Abs. 1 erster Satz PartG 2012, wonach eine politische Partei für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper maximal 7 Millionen Euro aufwenden darf, lediglich auf die Nationalratswahl und die Wahl zum Europäischen Parlament anwendbar.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 erster Satz PartG 2012, wonach eine politische Partei für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper maximal 7 Millionen Euro aufwenden darf, wurde hinsichtlich der Nationalratswahl 2017 nicht eingehalten.

Die geprüfte Partei hat den Nachweis gem. § 5 Abs. 3 PartG hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt ausgewiesen.

Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

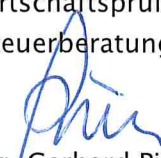
Wien, am 23. Oktober 2018

Merkur Control
St. Veit-Gasse 50
Merkur Control
1130 Wien
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.
W1-Code 804325
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

 Dr. Roman Thunshirn
Wirtschaftsprüfer

 Mag. Sabine Studera
Wirtschaftsprüferin

Mag. Gerhard Pichler
Wirtschaftsprüfung
und Steuerberatung GmbH


Mag. Gerhard Pichler
Wirtschaftsprüfer


Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 8. März 2000 idF. vom 21.2.2011. Unsere Haftung ist danach für leichte Fahrlässigkeit, auch im Verhältnis zu Dritten ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unter Bezugnahme auf § 275 UGB eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio. vereinbart.

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 27. Februar 2019 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 23. Oktober 2018 testierten Berichtes der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017.

Wien, am 12. April 2019


St. Veit-Gasse 50
1130 Wien
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.


Dr. Roman Thunshirn
Wirtschaftsprüfer


Mag. Sabine Studera
Wirtschaftsprüferin


Mag. Gerhard Pichler
Wirtschaftsprüfung
und Steuerberatung GmbH

Mag. Gerhard Pichler
Wirtschaftsprüfer

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder vom 8. März 2000 idF. vom 21.2.2011. Unsere Haftung ist danach für leichte Fahrlässigkeit, auch im Verhältnis zu Dritten ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unter Bezugnahme auf § 275 UGB eine Haftungshöchstgrenze von insgesamt EUR 2 Mio. vereinbart.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten und durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorlegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.